

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit

- I. Vorbemerkung

- II. Ergebnisse der landesweiten Befragung zur Wohnungslosigkeit in Mecklenburg-Vorpommern
 1. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte
 2. Für die Versorgung von Wohnungsnotfällen vorgehaltene Wohnungen
 3. Unterbringung Wohnungsloser in 1998
 4. Ambulante Hilfe nach dem BSHG für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte in 1998
 5. Kommunale Programme und Vorhaben
 6. Wohnungssuchende am 30. Juni 1999
 7. Prävention gegen Wohnungsverlust
 8. Zwangsräumungen durch Gerichtsvollzieher
 9. Exkurs: Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen
 10. Zusammenfassung

- III. Berichtsrelevante Rechtsgrundlagen sowie Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit
 1. Allgemeines
 2. Förderung der Neuschaffung von Wohnungen sowie der Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes
 3. Förderung von Wohnraum für Obdachlose
 4. Landesfamilienprogramm zur Erhaltung von Wohneigentum für unverschuldet in Not geratene Familien
 5. Wohngeld - Mieten
 6. Hilfen zur Erlangung bzw. Erhaltung der Wohnung nach § 15a BSHG
 7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG
 8. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- IV. Vergleiche mit anderen Bundesländern
 1. Alte Länder
 2. Neue Länder

- V. Ausblick
 1. Allgemeine Hinweise
 2. Möglichkeiten weiterer Maßnahmen des Landes und der Kommunen

- VI. Anlagen

I. Vorbemerkung

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung am 15. April 1999 in seiner 17. Sitzung auf Antrag der Fraktionen der PDS und der SPD (Drucksache 3/287) aufgefordert, ihm im 1. Halbjahr 2000 einen umfassenden Bericht über die Wohnungslosigkeit im Land vorzulegen. Es wurde beschlossen, dass mit dem Bericht Aussagen über den Umfang von Wohnungslosigkeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die Quantität und Sozialstruktur der Wohnungslosen (ohne Zuwanderer), die Quantität der unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte und Personen (Mitteilung über anhängige Räumungsklagen) sowie die Unterbringung und Betreuung von Wohnungslosen getroffen werden sollten.

Innerhalb der Landesregierung wurde das Sozialministerium mit der Federführung beauftragt. Das Ministerium für Arbeit und Bau und das Innenministerium haben für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eigenständige Beiträge geliefert. In anderen Ländern wie z. B. in Schleswig-Holstein oder Sachsen-Anhalt sind für die Erarbeitung entsprechender Berichte wissenschaftliche Untersuchungen vorausgegangen. Aus Zeit- und Kostengründen wurde hiervon in Mecklenburg-Vorpommern Abstand genommen. Die Auswertung dürfte dennoch ein aussagekräftiges Bild für Mecklenburg-Vorpommern bieten. Für ein Mehr an Informationen erscheint die Einschaltung wissenschaftlicher Institute unabdingbar.

Externe landesspezifische wissenschaftliche Untersuchungen zur Wohnungslosenproblematik lagen der Landesregierung nicht vor. Dies bezieht sich auch auf die Ermittlung der Gründe der Wohnungslosigkeit. Hilfsweise wurde deshalb auf nicht landesbezogene Veröffentlichungen zurückgegriffen. Der Broschüre „Perspektiven kommunaler Sozialpolitik: Analysen/Forderungen“, herausgegeben vom Deutschen Städte- und Gemeindebund¹, lassen sich beispielsweise für Nordrhein-Westfalen folgende Gründe für Wohnungsnotfälle entnehmen:

- Einkommensarmut (z. B. durch Überschuldung, Scheidungsfolgen etc.);
- Diskrepanz zwischen Nachfrage und Angebot an Wohnungen für untere und mittlere Einkommensgruppen;
- unzureichende Wohnungsversorgung von kinderreichen Familien, Alleinerziehenden, Personen, die in Scheidung oder Trennung leben, jungen Haushaltsgründern, Behinderten, psychisch Kranken und älteren Menschen;
- Zunahme der Personen, die nicht „mietfähig“ sind.

¹ Norbert Portz/Uwe Lübking, Perspektiven kommunaler Sozialpolitik, Herausgeber: Deutscher Städte- und Gemeindebund, GEMINI, Gesellschaft für Wissenstransfer, Düsseldorf, 1995, S. 87 ff.

Sicher lassen sich die Verhältnisse von Nordrhein-Westfalen nicht ungeprüft mit denen in Mecklenburg-Vorpommern vergleichen. Dies gilt insbesondere für das in Mecklenburg-Vorpommern eher als vergleichsweise niedrig zu bezeichnende Mietpreisniveau. Insgesamt betrachtet sind in den neuen Ländern Verursachungszusammenhänge vielfach darin begründet, dass Wohnungsnotfälle und Wohnungslosigkeit vordergründig auch aus den Strukturveränderungen des Transformationsprozesses resultieren.²

Um genauere Kenntnisse über Häufigkeit und Ausmaß der Wohnungslosigkeit zu erhalten, hat die Landesregierung an die Landkreise und kreisfreien Städte Fragebögen versandt, deren Rücklauf vollständig erfolgte. Ein Muster des Fragebogens ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Als „wohnungslos“ im Sinne der Erhebung (sowie im Übrigen auch auf der Basis der Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) wird betrachtet, wer weder über Wohneigentum, noch über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt. Dazu gehören nicht Personen, die dauerhaft oder vorübergehend in stationären Einrichtungen untergebracht sind [z. B. stationäre Einrichtungen der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie Krankenhäuser und Übergangwohnheime nach § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)]. Auftragsgemäß wurden durch den Fragebogen Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, Aus- und Übersiedler und Landfahrer ebenfalls nicht erfasst.

In Auswertung der Fragebögen ist Folgendes festzustellen:

- Die Erhebung von Daten zur Situation der Wohnungslosen durch die Landkreise und kreisfreien Städte ist grundsätzlich schwierig, da sich die Wohnungslosen in unterschiedlichen Unterbringungsformen finden lassen. Zudem versorgt sich ein Teil der Wohnungslosen ohne staatliche Hilfe vorübergehend selbst mit einer Unterkunft und entzieht sich somit einer Erfassung.
- Eine durch sichere Angaben unterlegte Auswertung der veranlassten Erhebung von Daten zur Wohnungslosigkeit bei den Landkreisen/kreisfreien Städten ist nicht möglich, weil:
 - die zugeleiteten quantitativen und qualitativen Daten und Informationen zur Wohnungslosigkeit bzw. zur drohenden Wohnungslosigkeit gar nicht oder nicht flächendeckend verfügbar sind. Auch sind die Kriterien für die Katalogisierung der Zustände (wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht, wohnungssuchend) nicht einheitlich und somit nicht vergleichbar;
 - teilweise die in den Fragebögen enthaltenen Informationslücken mit „Fantasie“ (Analogieschlüsse, Hochrechnungen oder dgl.) aus anderen verfügbaren Informationsquellen geschlossen werden mussten;
 - Angaben in den Fragebögen (z. T. unter Berufung auf den Datenschutz, Daten den Ämtern teilweise nicht bekannt) nicht vollständig gemacht wurden, aber auch gemeldete Daten inkonsistent sind (z. B. Davon-Summen größer oder auch kleiner als die Gesamtsumme);

² so der Bericht Wohnungslosigkeit in Ostdeutschland, veröffentlicht in „Soziale Arbeit“ 12/99 S. 418 ff.

- nicht alle Gemeinden den Landkreisen eine Zuarbeit geleistet haben;
- die Anzahl der Wohnungssuchenden nicht ermittelt werden konnte. In der von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Anzahl der Wohnungssuchenden wurden oftmals alle Bewohner einbezogen, die, aus welchen Gründen auch immer, eine Wohnung suchen (Anträge auf Dringlichkeitsschein, Bewohner von Obdachlosenheimen, betreutes Wohnen für Obdachlose, ganz „normaler“ Wohnungswechsel, weil die Wohnung zu groß oder zu klein ist, Lage oder Umfeld nicht mehr genehm usw.).

Eine zusammenfassende Darstellung aller Fragebogenantworten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Landesregierung kommt mit dem vorliegenden Bericht dem Berichtersuchen des Landtages nach.

Vorbehaltlich der vorgenannten Abgrenzungs- und Definitionsprobleme und Nichtmeldungen lassen sich die folgenden Aussagen und Tendenzen für das Land Mecklenburg-Vorpommern ableiten.

II. Ergebnisse der landesweiten Befragung zur Wohnungslosigkeit in Mecklenburg-Vorpommern

1. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte

Die Erhebung ergab 2.218 wohnungslose Personen in Mecklenburg-Vorpommern.

<u>Wohnungslose</u>		<u>dav.: in Haushalten</u>		<u>dav.: Einzelpersonen</u>	
	dar.: mit Sozialhilfebezug		dar.: mit Sozialhilfebezug		dar.: mit Sozialhilfebezug
2.218	385	763	99	1.455	286
	17,4 % *	34,4 %	25,7 %	65,6 %	74,3 %

* in % zur Gesamtsumme der Wohnungssuchenden

- Bezogen auf den Stand der durchschnittlichen Bevölkerung von 1998 waren demnach
 - je 10.000 Einwohner 12,3 wohnungslos: die höchsten Quoten liegen in den kreisfreien Städten (59,2 Rostock, 21,5 Stralsund, 11,3 Neubrandenburg, 10,4 Schwerin, aber auch einzelne Landkreise sind betroffen, z. B. 14,7 Rügen, 8,9 Güstrow, 8,6 Mecklenburg-Strelitz).
 - 1.455 der Wohnungslosen sind Einzelpersonen; das sind fast $\frac{2}{3}$ der insgesamt Wohnungslosen.
 - je 10.000 Einpersonenhaushalte 57,1 Personen wohnungslos (in Mecklenburg-Vorpommern gab es im April 1999 ca. 254.700 Einpersonenhaushalte³).

³ Statistische Berichte, Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, herausgegeben November 1999, Kennziffer S II 7 - 4j/98, Daten zur Wohnsituation in Mecklenburg-Vorpommern Microzensus April 1998

Im Vergleich mit dem Ergebnisbericht zur Wohnungslosigkeit in Sachsen-Anhalt⁴ ist festzustellen, dass die Quote der Wohnungslosen je 10.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern signifikant geringer ist als in anderen untersuchten westdeutschen Bundesländern (1994 Hessen, je nach Größe der Kommune zwischen 43 und 63,5; 1992 Schleswig-Holstein, zwischen 23,2 und 62,8), aber höher als 1996 in Sachsen-Anhalt mit 6,7 bis 30,2 Wohnungslosen je 10.000 Einwohner. Aktuellere Ergebnisse aus anderen Bundesländern stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung.

Nach der Erhebung waren 6.121 Personen in M-V von Wohnungslosigkeit bedroht.

von Wohnungslosigkeit Bedrohte		dav.: in Haushalten		dav.: Einzelpersonen	
	dar.: mit Sozialhilfebezug		dar.: mit Sozialhilfebezug		dar.: mit Sozialhilfebezug
6.121	320	5.368	265	753	55
	5,2 %	87,7 %	82,8 %	12,3 %	17,2 %
dar.: durch Räumungsklagen					
889	127	601	96	288	31
4,5 %	13,9 %	67,6 %	75,6 %	32,4 %	24,4 %
dar.: wegen Mietrückständen					
4.423	145	3.996	129	427	16
72,3 %	3,3 %	90,4 %	89,0 %	9,6 %	11,0 %

Bezogen auf den Stand der durchschnittlichen Bevölkerung von 1998 waren demnach von 10.000 Einwohnern 33,9 von Wohnungslosigkeit bedroht. Die höchsten Quoten liegen bei den

- kreisfreien Städten Stralsund 517,1; Schwerin 66,0; Neubrandenburg 32,7; Greifswald 27,0; Wismar 26,6;
- Landkreisen Mecklenburg-Strelitz 22,7; Uecker-Randow 21,9; Nordvorpommern 18,9; Demmin 17,9.

Es zeigt sich - im Gegensatz zur Erhebung der Wohnungslosen -, dass der größte Anteil der von Wohnungslosigkeit Bedrohten in Mehrpersonen-Haushalten (87,7 %) lebt. Ein hoher Anteil der Betroffenen sind Kinder.

Die Ursache für diese belasteten Mietverhältnisse könnte in der Entstehung von Mietschulden (vor dem Hintergrund geringer Haushaltseinkommen und steigender Wohnkosten) begründet sein. Tatsächlich wird den gemeldeten Daten entnommen, dass Mietschulden zu rd. 72 % Anlass des drohenden Wohnungsverlustes sind.

⁴ Busch-Geertsma, Volker; Rufstrat, Ekke-Ulf, Wohnungslosigkeit in Sachsen-Anhalt, Bielefeld, VSH Verlag Soziale Hilfe GmbH, 1997

Es darf nicht übersehen werden, dass unterschiedliche Auffassungen in Gemeinden darüber bestehen, welche Fälle unter „drohender Wohnungslosigkeit“ zu subsumieren sind.

Es wird davon ausgegangen, dass

- Haushalte mit Mietschulden, die zu Räumungsklagen führen können, ohne dass bisher tatsächlich Klage eingereicht wurde,
- räumungsbeklagte Haushalte,
- Haushalte, für die ein noch nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt,

immer einberechnet worden sind.

Bei einzelnen über dem Durchschnitt liegenden Wohnungsnotfallquoten ist zu vermuten, dass auch andere Notfälle einbezogen wurden, z. B. wenn sich verschuldete Haushalte um Hilfe an das Sozialamt gewandt haben, ohne dass eine konkrete Bedrohung des Mietverhältnisses vorlag.

2. Für die Versorgung von Wohnungsnotfällen vorgehaltene Wohnungen

<u>durch Kommunen für Wohnungslose vorgehaltene Wohnungen</u>	von der Kommune selbst vorgehaltene WE	anderweitig durch Belegungsrechte gesicherte WE	anderer Wohnraum
3.143	231	2.887	25
	7,3 %	91,9 %	0,8 %

Bei der Einschätzung dieses Ergebnisses ist zu beachten, dass ein bloßer Vergleich dieser vorgehaltenen Wohnungen zu den in Wohnungsnot befindlichen Personen kein reales Bild widerspiegelt. Zum einen erfolgte von zwei Dritteln der kreisfreien Städte keine Meldung und zum anderen ist die von einem Landkreis gemeldete Anzahl von 1.534 Wohnungen nicht zweifelsfrei. Für die Unterbringung obdachloser Haushalte stehen über die von den Gemeinden für diesen Personenkreis vorgehaltenen Wohnungen hinaus, grundsätzlich alle Wohnungen des Wohnungsmarktes, sofern sie frei und belegbar sind, zur Verfügung.

3. Unterbringung Wohnungsloser in 1998

<u>Personen insgesamt</u>	<u>Haushalte</u>		<u>Einzelpersonen</u>
	Anzahl der Haushalte	Personen in Haushalten	Personen
1.435 *	312	516 *	919 *
		35,9 %	64,1 %
dav. eigens für diesen Zweck vorgehaltene WE			
143	20	52	91
dav. in Mietwohnungen			
425	175	225	200
dav. durch Zwangsbelegung			
126	29	91	35
dav. sonst. Unterbringung			
764	117	171	593

* gemeldete Daten sind inkonsistent und nicht zu bereinigen;

4. Ambulante Hilfe nach dem BSHG für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte in 1998

<u>Ambulante Hilfe nach dem BSHG im Jahre 1998</u>	<u>Personen gesamt</u>	<u>Haushalte</u>		<u>Einzel- personen</u>
		Anzahl der Haushalte	Anzahl der Personen in Haushalten	Anzahl
Hilfe nach § 15 a BSHG Gesamtbetrag: 1.633 TDM	2.503	947	2.152	351
ambulante Hilfe nach § 72 BSHG nur Fälle wegen Wohnungs- losigkeit Gesamtbetrag: 755 TDM	383	103	156	227

Folgende Landkreise und kreisfreie Städte haben keine Angaben gemacht:

- ambulante Hilfe nach § 15a BSHG:
 - Hansestadt Rostock
 - Landkreis Nordwestmecklenburg

- ambulante Hilfe nach § 72 BSHG:
 - Hansestadt Rostock
 - Stadt Neubrandenburg
 - Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Unter dessen Beachtung lassen sich folgende Aussagen machen:

- Das Verhältnis der Anzahl der Haushalte zur Anzahl der Einzelpersonen, die Hilfe nach § 15a BSHG erhalten, beträgt 3 : 1.
- Es ist eine Zunahme der Fallzahlen (der Haushalte wie der Einzelpersonen) von den westlichen zu den östlichen Landesteilen zu beobachten.
- Dies gilt auch hinsichtlich des Anstiegs der Fallzahlen der ambulanten Hilfe nach § 72 BSHG.
- In den Landkreisen spielt die ambulante Hilfe für Einzelpersonen eine zahlenmäßig größere Rolle als die ambulante Hilfe für Haushalte; bei den kreisfreien Städten ist es umgekehrt.

5. Kommunale Programme und Vorhaben

Folgende kommunale Programme wurden gemeldet:

Landkreis Ludwigslust:	- Präventionsarbeit durch die Interessengemeinschaft „Obdachlosenbetreuung“
Landkreis Nordvorpommern:	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Kommunen haben Beschlüsse gefasst hinsichtlich kommunaler Förderprogramme zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit - die Stadt Marlow und die Ämter Darß/Fischland, Barth-Land, Bad Sülze, Abtshagen und die Gemeinde Zingst haben ein Projekt für ein Übergangshaus in Bad Sülze erarbeitet - im Amtsbereich Krons Kamp werden derzeit zwei Objekte für ein Obdachlosenheim geprüft - mehrere Kommunen fassten Beschlüsse zur Vorhaltung von Schlichtwohnungen bzw. zum Kauf von Containern

Landkreis Ostvorpommern:	- für das Jahr 2000 geplant
Neubrandenburg:	- „Konzept zur Vermeidung bzw. Minderung von Wohnungslosigkeit“ vom 07.11.96
Schwerin:	- Alle wohnfähigen Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit Bedrohten können mit belegungsgebundenem Wohnraum versorgt werden.
Wismar:	- zur Vermeidung von Obdachlosigkeit: Bündelung der Aufgaben des Ordnungsamtes mit dem Wohnungswesen und der Schuldnerberatung - Hoffburg Trainingswohnen

Darüber hinaus sind 71 kommunale Vorhaben zur Schaffung von Wohneinheiten für Wohnungslose vorgesehen, von denen sich 38 bereits in der Ausführung befinden. Viele Kommunen haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsunternehmen besteht, die eine schnelle Versorgung von mietfähigen Wohnungslosen gewährleisten.

6. Wohnungssuchende am 30. Juni 1999

<u>Wohnungssuchende am 30. Juni 1999</u>	<u>Haushalte</u>		<u>Einzelpersonen</u>
Personen gesamt	Anzahl der Haushalte	Personen in Haushalten	Personen
8.517	3.825	5.720	2.797
		67,2 %	32,8 %

Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Wohnungssuchenden schließt nicht nur Wohnungsnotfälle ein. Vielmehr wurden sowohl Not- und Dringlichkeitsfälle (Anträge auf Dringlichkeitsschein, Bewohner von Obdachlosenheimen, betreutes Wohnen für Obdachlose) als auch andere Fälle einbezogen, in denen z. B. Mieter und andere Personen eine Wohnung suchen, ohne dass die Dringlichkeit eine Rolle spielte („normaler“ Wohnungswechsel, weil die Wohnung zu groß oder zu klein ist, Lage oder Umfeld nicht mehr genehm u. dgl.).

7. Prävention gegen Wohnungsverlust

Der Prävention kommt große Bedeutung zu, weil so neben dem eigenverantwortlichen Handeln des Betroffenen die Wohnungslosigkeit von vornherein abgewendet werden kann. Rechtzeitiges und zielgerichtetes Eingreifen kann verhindern, dass sich die wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Haushalte verfestigen und aufwendige soziale Maßnahmen erforderlich werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die zuständigen Stellen Kenntnis über bedrohte Wohnverhältnisse erhalten, dass sie über entsprechende Kompetenzen verfügen, um die notwendigen Schritte durchführen zu können und dass diese Hilfen die Betroffenen auch erreichen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich nicht alle von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte an die zuständigen Stellen wenden und um Hilfe und Unterstützung nachfragen.

8. Zwangsräumungen durch Gerichtsvollzieher

Den bei den Gerichten geführten Statistiken sind für Mecklenburg-Vorpommern keine Angaben über Räumungsklagen im Zusammenhang mit drohender Wohnungslosigkeit zu entnehmen. Lediglich die Gerichtsvollzieherstatistik enthält Angaben über die durchgeführten Räumungen. Für das Jahr 1998 ergibt sich nach den statistischen Daten des Justizministeriums folgende Übersicht (nach Einzugsbereichen der Landgerichte):

Zwangsräumungen durch Gerichtsvollzieher 1998

	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin	Stralsund	gesamt
Januar	16	28	7	13	64
Februar	10	16	11	16	53
März	11	20	13	25	69
April	11	28	20	14	73
Mai	9	10	13	12	44
Juni	18	41	13	9	81
Juli	11	18	15	14	58
August	17	19	20	10	66
September	23	25	27	15	90
Oktober	12	16	26	34	88
November	13	25	31	20	89
Dezember	14	13	19	17	63
gesamt:	165	259	215	199	838

9. Exkurs: Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat sich anlässlich ihrer 71. Sitzung im Jahr 1998 ausgehend von einer Umfrage in den Ländern mit der Thematik der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen beschäftigt. Im Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz wird festgestellt, dass in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchaus Defizite in der gesundheitlichen Situation dieser Menschen zu verzeichnen sind, die durch das eigentlich zuständige Versorgungssystem (niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser) allein nicht ausgeglichen werden können. Die GMK kommt zu der Schlussfolgerung, dass zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation interdisziplinäre Handlungskonzepte mit niedrigschwelligen Angeboten sowie aufsuchende ambulante Hilfen erforderlich sind. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit verschiedenster Bereiche und Institutionen, so z. B. des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Sozialämter, der niedergelassenen Ärzte sowie der Krankenhäuser in der jeweiligen Region.

Im Zusammenhang mit der Befassung der GMK hat das Sozialministerium 1997 und 1999 zu dieser Thematik Umfragen bei den Gesundheitsämtern des Landes durchgeführt. Die Aussagekraft der Zuarbeiten der Gesundheitsämter war dabei ebenfalls sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, dass die Definition der Wohnungslosigkeit im Rahmen der GMK-Befassung nicht deckungsgleich mit dem Landtagsantrag auf der Drucksache 3/287 ist. Zusammenfassend lassen sich folgende Aussagen zur Situation im Lande treffen:

Vom Grundsatz her ist die ambulante medizinische Versorgung Wohnungsloser durch niedergelassene Ärzte gesichert. Es sind keine Fälle bekannt geworden, dass Wohnungs- bzw. Obdachlose von Arztpraxen abgewiesen wurden. Aus allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wird berichtet, dass niedergelassene Ärzte bei Bedarf auch Hausbesuche in den Einrichtungen für Obdachlose durchführen. Die stationäre Versorgung erfolgt in den Krankenhäusern der jeweiligen Region sowie bei Pflegebedürftigkeit auch in entsprechenden Pflegeheimen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Belange der Hygiene - § 9 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) - führen die Gesundheitsämter aller Landkreise und kreisfreien Städte Kontrollen zur hygienischen Situation in Obdachlosenunterkünften durch.

Nach wie vor ist festzustellen, dass Betroffene trotz bestehender behandlungsbedürftiger Leiden teilweise nicht von sich aus zum Arzt finden. Präventiv-medizinische Angebote, wie z. B. Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen, werden so gut wie gar nicht in Anspruch genommen. Soweit Gesundheitsstörungen offensichtlich werden, bemühen sich die Mitarbeiter der Gesundheitsämter, der Sozialämter sowie das Personal der Obdachlosenunterkünfte Arztbesuche zu organisieren. Teilweise werden die betroffenen Personen zum Arzt begleitet. Insbesondere die sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter sind in die Betreuung dieses Personenkreises integriert (u. a. Psychiatrische Krisenintervention und Beratung zur Suchtproblematik).

Durch die mangelnde Inanspruchnahme von medizinischen Vorsorge- und Behandlungsangeboten, verbunden mit der spezifischen Lebensweise dieser Menschen, die u. a. gekennzeichnet ist durch unzureichende Ernährung verbunden mit Alkoholabusus und eventuell anderen Drogen, ist auch in Mecklenburg-Vorpommern ein insgesamt schlechter Gesundheitszustand dieser Bevölkerungsgruppe festzustellen. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Strukturen des Gesundheitswesens sind insbesondere auch aufgrund mangelnder Einsicht der Betroffenen in die Notwendigkeit der Änderung ihrer Lebensweise sowie die Behandlung bestehender Gesundheitsstörungen relativ begrenzt. Interdisziplinäre Handlungskonzepte mit niedrigschwelligem Angeboten sowie aufsuchende ambulante Hilfen sind zukünftig sicher im Rahmen eines integrativen Handlungskonzeptes unter Einbeziehung der Gesundheitsämter erreichbar.

10. Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

- Trotz der sehr unterschiedlichen Qualität der Antworten der Kreise und kreisfreien Städte kann aufgrund der Leerstände die Feststellung getroffen werden, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen, Wohnraum ausreichend vorhanden ist. Ordnungsbehördliche Zuweisungen (vgl. Ziffer III 8) von Wohnraum gegen den Willen der Betroffenen sind die Ausnahme.
- Dennoch sollten die Kommunen nach Möglichkeiten suchen, die absolute Anzahl der Zwangsräumungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.
- Die Wohnungslosigkeitsproblematik ist in den östlichen Landesteilen ausgeprägter als in den westlichen Landesteilen. Da auch die Arbeitslosenzahlen im Land die gleiche Tendenz aufweisen, liegt die Vermutung nahe, dass hier ein Zusammenhang besteht.
- Oftmals sind Bevölkerungskreise von Wohnungslosigkeit bedroht, die (noch) nicht im Sozialhilfebezug stehen.
- Durch Sozialhilfe- bzw. Wohngeldbezug kann der Erhalt des Wohnraums gesichert werden.
- Tendenziell ist den Erhebungsbögen zu entnehmen, dass Hilfen nach § 15a BSHG insbesondere für Familien greifen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende (letztere dürften vor allem Frauen sein) im Bedarfsfall mit Wohnraum versorgt werden können.
- Es sind mehr Einzelpersonen als Haushalte tatsächlich wohnungslos.
- Dort wo durch kommunale Fachstellen (wie z. B. in Stralsund) Beratung und Hilfen angeboten werden, ist sowohl die Prävention als auch die zügige Versorgung mit Wohnraum in Notfällen zu verzeichnen.

- Im Rahmen der Vermittlung von Hilfe zur Selbsthilfe durch Tagesstätten nach § 72 BSHG kann bei Problemfällen auf das Ziel der Wiedererlangung der Mietfähigkeit hingewirkt werden.
- Zahlreiche Kreise und kreisfreie Städte haben kommunale Wohnungsprogramme aufgelegt. Dies ist ein Beleg dafür, dass konkrete Maßnahmen vor allem auf kommunaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen sind. Nur so kann regional unterschiedlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.
- Die medizinische Versorgung ist dem Grunde nach gesichert, wenn die Betroffenen von sich aus bereit sind, am Behandlungserfolg mitzuwirken.

III. Berichtsrelevante Rechtsgrundlagen sowie Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit

1. Allgemeines

Vielfältige Rechtsbestimmungen des Bundes, des Landes und der Kommunen betreffen die berichtsrelevanten Bereiche. Grundlagen für die jeweiligen Regelungen sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung für Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene sowie die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern für die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen bilden nicht nur Richtschnur für die jeweiligen Legislativgremien, sondern haben auch unmittelbare Wirkung für Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger sowie für das Handeln öffentlicher Verwaltungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Im Grundgesetz und auch in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Sozialstaatsprinzip ausdrücklich verankert. Soziale Hilfe und Fürsorge sollen danach dem Ziel dienen, dass alle Bevölkerungsgruppen ihr Leben gleichberechtigt und eigenverantwortlich gestalten können.

Obwohl Artikel 17 Ziffer 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt, dass Land, Gemeinden und Kreise im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hinwirken, dass jedem angemessener Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen zur Verfügung steht, ist der bisherigen Verfassungsgerichtsrechtsprechung der Länder (Bayern und Brandenburg) in Bezug auf Wohnungslose zu entnehmen, dass entsprechende Verfassungsbestimmungen lediglich als Programmsätze (Staatsziele) zu qualifizieren sind, die sich an den Gesetzgeber richten, aber dem einzelnen Wohnungslosen keine unmittelbaren Rechte einräumen.

Das kommunale Verfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern legt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Kommunen zur Gestaltung der Gemeindeentwicklung fest. Hierzu gehören u. a. die Bauleitplanung, der Denkmalschutz, die Gewährung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, der öffentliche Wohnungsbau sowie die gesundheitliche und soziale Betreuung.

Dies vorausgeschickt, soll sowohl der Wohnungsbestand betrachtet als auch auf die für Wohnungslose besonders wichtigen Rechtsgrundlagen bzw. Maßnahmen eingegangen werden.

2. Förderung der Neuschaffung von Wohnungen sowie der Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes

Für einen funktionsfähigen Wohnungsmarkt muss ein ausreichendes Angebot an Wohnungen vorhanden sein. Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamtes vom 31.12.1998 zur Wohnsituation in Mecklenburg-Vorpommern betrug der Gesamtwohnungsbestand rund 813.000 Wohnungen.

Eine wichtige Aufgabe der Wohnungspolitik in Mecklenburg-Vorpommern nach 1990 war es, den vorhandenen Wohnungsbestand durch Instandsetzung und Modernisierung dauerhaft zu erhalten und das Wohnungsangebot durch angemessenen Neubau zu vergrößern. Bis 1999 wurden über 4,8 Milliarden DM an Förderungsmitteln für den Wohnungsbau bereitgestellt. Damit wurden rd. 564.000 Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Bestandswohnungen und die Schaffung von rd. 30.000 Neubauwohnungen, darunter mehr als 9.000 Mietwohnungen, ermöglicht.

Der Erfolg dieser Förderungspolitik ist deutlich sichtbar. Das zeigen nicht nur die Ergebnisse der letzten Wohnungs- und Gebäudezählung, sondern auch die neueren fortgeschriebenen Zahlen des Statistischen Landesamtes, die ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Zahl der Haushalte und der verfügbaren Wohnungen widerspiegeln, auch wenn regional teilweise noch Engpässe bei preiswerten Wohnungen bestehen.

Der Wohnungsbau hat für die Politik der Landesregierung eine hohe Priorität. Die Schwerpunkte liegen in der Erhöhung der Angebote für altengerechtes Wohnen mit Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Behinderte und in der bedarfsgerechten Modernisierung der Plattenbauwohnungen unter Einbeziehung des Wohnumfeldes.

Die demografische Entwicklung im Land zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter zunehmen wird (1993 waren ca. 17 % der Bevölkerung über 60 Jahre alt, 1998 waren es bereits 21 %). Es muss davon ausgegangen werden, dass noch zu wenig altengerechte Wohnungen mit Betreuungsangebot zur Verfügung stehen, die durch Gestaltung und Ausstattung, verbunden mit flexiblen und bedarfsorientierten Betreuungs- und Pflegeangeboten, älteren Menschen ein eigenständiges Wohnen bis ins hohe Alter ermöglichen. Im Rahmen des Mietwohnungsbaus werden deshalb seit 1998 ausschließlich altengerechte Wohnungen mit Betreuungsangeboten gefördert.

Fast jeder dritte Haushalt in Mecklenburg-Vorpommern wohnt in einer Plattenbauwohnung. Damit haben die Großwohnsiedlungen für die Wohnungsversorgung der Bevölkerung eine Bedeutung, wie in keinem anderen Flächenland. Von den rund 295.000 Wohnungen in Plattenbauten und Hochhäusern sind bisher rund 70 % instand gesetzt und modernisiert.

3. Förderung von Wohnraum für Obdachlose⁵

Von 1996 bis 1999 wurden insgesamt 9,43 Mio. DM für die Schaffung von rund 240 Wohnungen für Obdachlose und von Obdachlosigkeit Bedrohte bereitgestellt.

Gefördert wird die Schaffung von Wohnungen durch Neubau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude sowie durch die Beseitigung bauschadensbedingter Wohnungsleerstände.

Antragsberechtigt sind Gemeinden oder Wohnungsunternehmen mit gemeindlicher Beteiligung. Die Baukostenzuschüsse können bis zu 50 v.H. der anerkannten Gesamtkosten der Wohnung betragen, jedoch nicht mehr als folgende Förderungspauschalen:

Wohnungsgröße m ² Wohnfläche	Kostenzuschuss je Wohnung
bis unter 50 m ²	30.000 DM
von über 50 bis unter 65 m ²	40.000 DM
von über 65 bis unter 85 m ²	50.000 DM.

Die Wohnungen sind für die Dauer von mindestens fünfzehn Jahren für die Unterbringung von Obdachlosen vorzuhalten. Soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin der geförderten Wohnungen ist, wird ihr das Wohnungsbelegungsrecht zur Unterbringung Obdachloser eingeräumt.

Wohnungen für Obdachlose sind „normale“ Wohnungen. Gefördert werden Wohnungen, die der jeweiligen Haushaltsgröße der zu versorgenden Menschen entsprechen. Dabei erfüllen die Wohnungen die für die Förderung von Mietwohnungen maßgeblichen Normen.

⁵ Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung von Wohnraum für Obdachlose (ObdRL) vom 11. März 1996 (AmtsBl. M-V S. 332); zuletzt geändert durch Erlass vom 10. Februar 1998 (AmtsBl. M-V S. 302)

4. Landesfamilienprogramm zur Erhaltung von Wohneigentum für unverschuldet in Not geratene Familien⁶

Durch unvorhergesehene Umstände - insbesondere langanhaltende Krankheit/Arbeitslosigkeit oder durch Tod des Haushaltsvorstandes - können wesentliche Einkommensteile ausfallen und damit Familien in erhebliche wirtschaftliche Not bis hin zum Wohnungsverlust geraten. Ein Anliegen der Landesregierung ist es, unverschuldet in Not geratenen Familien zu helfen und das Wohneigentum zu erhalten, wenn die Aufwendungen nicht mehr tragbar sind.

Dabei dienen die Zuwendungen im Bedarfsfall der Nach- oder Umfinanzierung von selbstgenutzten Familienheimen/Eigentumswohnungen, damit unter Berücksichtigung von möglichen öffentlichen Leistungen nachhaltig tragbare Lasten aus der Wohneigentumsfinanzierung erreicht werden.

Von 1996 bis heute konnten 12 Familienheime durch die Gewährung von 473 TDM Förderungsmitteln erhalten und somit ein drohender Wohnungsverlust mit all seinen negativen Folgen abgewendet werden.

5. Wohngeld - Mieten

Aufgrund der vielschichtigen Ursachen der Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit kann das Wohngeld auch nur in begrenzter Weise unterstützend bei deren Bekämpfung wirken.

Wohngeld wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens nur auf Antrag gewährt. Der Gesetzgeber hat den Personenkreis benannt, der einen Wohngeldantrag stellen kann. Das sind Personen, die Wohnraum tatsächlich bewohnen und dafür die Belastungen zu tragen haben. Diese Voraussetzungen sind bei Obdachlosen nicht erfüllt, da sie in der Regel keinen Wohnraum bewohnen und keine Miete zahlen.

Es genügt also nicht, dass jemand überhaupt „ein Dach über dem Kopf“ hat, sondern die Unterbringung muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, um als Wohnraum zu gelten. So sind Notunterkünfte aller Art, wie Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, Zelte, Geschäfts- und Lagerräume, nicht als Wohnraum anzusehen. Nur ausnahmsweise kommt bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Wohnraumeigenschaft von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen), Übergangsheimen oder Frauenhäusern in Betracht. Neben einer gewissen Dauerhaftigkeit des Aufenthalts (mindestens ein Monat) ist z. B. weitere Voraussetzung, dass ein eigenes häusliches Wirtschaften (eigene Essenszubereitung) möglich ist. Behausungen mit völlig unzureichendem Bau- und Ausstattungsstandard sowie Behelfsunterkünfte und andere Provisorien sind damit praktisch von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Wohngeldgesetzes herausgenommen.

⁶ Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Wohneigentum für unverschuldet in Not geratene Familien (Landesfamilienprogramm - EWF RL -) vom 25. September 1995 (AmtsBl. M-V S. 1001); zuletzt geändert durch Erlaß vom 31. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S. 332)

6. Hilfen zur Erlangung bzw. Erhaltung der Wohnung nach § 15a BSHG

Zur Vermeidung bzw. Minderung der Wohnungsnotfallproblematik trägt neben der Wohnungspolitik, dem Miet- und Wohngeldrecht im Einzelfall der Einsatz von sozialhilfe-rechtlichen Instrumenten bei. Hier öffnet insbesondere § 15a BSHG dem örtlichen Sozialhilfe-träger die Möglichkeit, in Notsituationen Hilfen zu gewähren. Die Hilfeleistung ist nicht gebunden an die sonstigen Bestimmungen, die die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt voraussetzt. Dabei kann insbesondere auch die Übernahme von Schuldverpflichtungen aus Mietverhältnissen in Frage kommen.

Nach der durch das BSHG-Reformgesetz 1996 eingefügten Regelung des § 15a Abs. 1 Satz 3 BSHG soll die Hilfe an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Hilfe durch den Hilfesuchenden nicht sichergestellt ist; der Zustimmung des Hilfesuchenden bedarf es dazu nicht. Der Träger der Sozialhilfe kann somit zu übernehmende Schulden des Hilfesuchenden grundsätzlich unmittelbar an dessen Gläubiger bezahlen, also beispielsweise Mietschulden an den Vermieter und Schulden für Energie an das jeweilige Unternehmen, sobald Anhaltspunkte vorliegen, dass der Hilfesuchende die Hilfe bei direkter Auszahlung nicht zweckentsprechend verwenden würde. Liegen Anhaltspunkte für eine zweckfremde Verwendung dagegen nicht vor, ist ohne Billigung des Hilfeempfängers eine Auszahlung der Hilfe an den Gläubiger grundsätzlich nicht zulässig. Es obliegt den örtlichen Sozialämtern in Kenntnis der spezifischen Problemlage von dem gesetzlichen Instrumentarium angemessen Gebrauch zu machen.

7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG

Nachrangig gegenüber den sonstigen Hilfearten der Sozialhilfe enthält § 72 BSHG ein zusätzliches Hilfeangebot für Personen, die den steigenden Anforderungen der gesellschaftlichen Realität nicht gewachsen sind. Mit der Einführung dieser Hilfe wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Sozialarbeit mit sogenannten Randgruppen die allgemeinen Hilfeangebote der Sozialhilfe oft nicht ausreichen. Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Begriffe besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten sind weit auszulegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich um Problemlagen gravierender Natur zu handeln hat, die deutlich über das Maß allgemeiner Problemlagen hinausgehen.

Wohnungslosigkeit ist hier nur ein Aspekt. Primär richtet sich die Hilfe nach § 72 BSHG nicht ausschließlich an Wohnungslose.

Die Hilfe nach § 72 BSHG umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Dies sind vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen zu der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in allen Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist; im Übrigen ist Einkommen und Vermögen der in § 28 BSHG genannten Personen (Personenkreis der Anspruchsberechtigten der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG) nicht zu berücksichtigen sowie von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Die Hilfe nach § 72 BSHG kann ambulant, teilstationär und stationär gewährt werden. In der nachstehenden Übersicht sind die Tagesstätten (TAS) nach § 72 BSHG aufgelistet:

Tagesstätten nach § 72 BSHG

Region	Träger	Plätze
Greifswald	Diakonie	20
Neubrandenburg	Arbeiter-Samariter-Bund	30
Rostock/Güterbahnhof	Diakonie	25
Schwerin, Gr. Wasserstr.	Caritas	45
Stralsund	Diakonie	24
Wismar	Diakonie	18
Demmin/Malchin	Diakonie	20
Güstrow/Bützow	Diakonie	18
Ludwigslust	Diakonie	20
Waren, Müritz	Diakonie	15
Anklam/Wolgast	Caritas	18
Parchim	Diakonie	15

Gesamt: 12 Einrichtungen
Stichtag: 30.06.1999

268 Plätze

Daneben werden Plätze in Übergangwohnheimen nach § 72 BSHG vorgehalten. Die Verteilung auf das Land ergibt sich wie folgt:

Übergangwohnheime nach § 72 BSHG

Region	Träger	Plätze
Gahlkow, OVP	DRK	33
Schwarzenpfost, Bad Doberan	Diakonie	30
Schwerin, F.-Schultz-Str.	Diakonie	19
Serrahn, Güstrow	Diakonie	20
Zahren, Müritz	Blaues Kreuz	25
Zühr, Ludwigslust	Caritas	20
Zühr (Langzeitwohnen)	Caritas	10
Zühr (Außenwohngruppe)	Caritas	4

Gesamt: 8 Einrichtungen
Stichtag: 30.06.1999

161 Plätze

Inhaltliche Abgrenzungen zwischen der ambulanten, teilstationären bzw. stationären Hilfe nach § 72 BSHG sind dem als Anlage 3 beigefügten Erlass der Sozialabteilung des Sozialministeriums aus dem Jahre 1998 zu entnehmen. Für die Betreuung bzw. die Unterbringung in Tagesstätten sowie Übergangwohnheimen hat das Land im Haushaltsjahr 1998 rd. 4,9 Mio. DM an Sozialhilfemitteln aufgewandt. Tagesstätten sowie Übergangwohnheime nach § 72 BSHG haben 1998 landesseitig für Investitionsmaßnahmen Förderungen in einer Größenordnung von 290 TDM erhalten. Außerdem wurden im gleichen Haushaltsjahr für ambulante soziale Maßnahmen rd. 186 TDM an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ausgereicht, um nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zusätzliche finanzielle Anreize zu geben.

8. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wohnungslosigkeit wird heute zunehmend nicht mehr als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen, sondern vielmehr als soziales, den Regeln der Sozialhilfe und der öffentlichen Wohnungsbeschaffung unterfallendes, Gesellschaftsproblem.

Während früher „polizeilich“ gegen „Landstreicher“ vorgegangen wurde, da sie landläufig schon wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes und unterstellter Straftaten sowie Bettelei als Gefahr für Leib und Leben anderer Bürger eingestuft wurden, wird der Obdachlose heute gerade in größeren Städten nicht mehr als „Störer“ betrachtet. Lediglich im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wird noch in nennenswertem Umfang z. B. von der Möglichkeit des Platzverweises [vgl. § 52 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V)] Gebrauch gemacht. Ebenfalls in sehr seltenen Einzelfällen kommt es noch zur ordnungsbehördlichen Einweisung von Wohnungslosen in privaten Wohnraum gegen den Willen Berechtigter (Beschlagnahme), eine Möglichkeit, der jedoch wiederum unter den Gesichtspunkten der Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund der Beschlagnahme (Reaktion des in Anspruch genommenen) nur noch äußerst nachrangige Bedeutung zukommt.

Eine Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden nach den §§ 1 bis 3 SOG M-V ist heute praktisch nur noch in den Fällen plötzlich auftretender, unvorhersehbarer Notfälle, etwa bei ausbrennenden Wohnungen, Gasexplosionen in Wohnhäusern oder Verkehrsunfällen mit Gebäudeschäden, anzunehmen. Diese Fälle werden im Allgemeinen mit der sogenannten Eilfallzuständigkeit umschrieben. Selbst hier werden jedoch die Kosten entsprechender Eilmaßnahmen in der Praxis zu Lasten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe verbucht. Alle vorhersehbaren Fälle werden dementsprechend vor allem mit dem Instrumentarium des Bundessozialhilfegesetzes gelöst.

IV. Vergleiche mit anderen Bundesländern

1. Alte Länder

Wie dem vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge herausgegebenen Fachlexikon der sozialen Arbeit zu entnehmen ist, stieg die Zahl der Wohnungslosen in der Bundesrepublik gegen Ende der 80er Jahre erkennbar an. Hauptursache dafür waren deutliche Engpässe auf dem Wohnungsmarkt. Preiswerter Wohnraum wurde dort zu einem knappen und begehrten Gut, weil die Neubautätigkeit im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zurückging, bestehende Sozialwohnungen in großer Zahl aus der Belegungsbindung fielen und Mietwohnungen zunehmend in Eigentum umgewandelt wurden. Gleichzeitig war die Zuwanderung aus dem Ausland in diesen Jahren überdurchschnittlich hoch. Bedingt auch durch die ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt konkurriert heute eine steigende Zahl von Haushalten mit niedrigen Einkommen um eine sinkende Zahl preiswerter Wohnungen.

Bereits 1987 hat deshalb der Deutsche Städtetag mit seinem Beitrag „Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten“⁷ Vorschläge zur Organisation und Ausrichtung der kommunalen Hilfen bei Wohnungsnot entwickelt. Dabei hat er den Begriff der „Zentralen Fachstelle“ für Hilfen in Wohnungsnotlagen geprägt. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hat diese Vorschläge in dem KGSt-Bericht Nr. 10/1989 „Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen“ aufgegriffen. Auf beiden Veröffentlichungen baut ein zwischenzeitlich fertiggestelltes Handbuch „Zentrale Fachstellen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen - ein Handbuch zur Umsetzung in den Kommunen“⁸ auf. Dieses Handbuch ist auf Initiative des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden und 1999 veröffentlicht worden. Es belegt, wie auf kommunaler Ebene

- Wohnungs- und Sozialpolitik sinnvoll vernetzt werden können,
- Wohnungslosigkeit bereits im Vorfeld vermieden werden kann
- Einsparpotentiale aktiviert werden können.

Der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Umsetzung und Anwendbarkeit, d. h. es werden Wege aufgezeigt, wie die Kommunen ämterübergreifend die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen können, um von einem eher reaktiven, verwaltenden Umgang mit der Wohnungsnotfallproblematik zu einer aktiven, präventiven Rolle zu gelangen. Basis der Empfehlungen sind Erfahrungen aus zehn Jahren kommunaler Praxis. Näheres zur Grundkonzeption der zentralen Fachstelle ist der Anlage 4 zu entnehmen.

⁷ DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln 1987

⁸ Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse, Ein Praxisleitfaden für Kommunen, Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Köln, 1999

Hinsichtlich der Alt-Bundesländer ist ergänzend auf Schleswig-Holstein zu verweisen. Ende 1992 hatte der Landtag die Landesregierung aufgefordert, einen Bericht zur Situation Wohnungsloser vorzulegen, verbunden mit der Frage, welche Konsequenzen die Landesregierung aus den Berichtsergebnissen zu ziehen beabsichtigt.

Da schlüssiges bzw. hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial weitgehend nicht vorlag, ist dem auf diesem Fachgebiet tätigen Bremer Forschungsinstitut „Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V.“ (GISS) ein entsprechender Untersuchungsauftrag erteilt worden.

Die umfangreichen GISS-Ermittlungen und Analysen wurden als Bericht unter dem Titel „Wohnungsnotfälle in Schleswig-Holstein - Im Spannungsfeld zwischen Sozial-, Ordnungs- und Wohnungspolitik“ im Sommer 1994 vorgelegt. Nach einer zeitintensiven gründlichen Auswertung durch die Landesregierung erfolgte im Januar 1996 die Drucklegung eines „Berichtes zur Wohnungsnotfallproblematik in Schleswig-Holstein“.⁹ Einleitend werden in der Veröffentlichung die Prävention, die Re-Integration sowie eine Aufzählung der Gründe für eine fehlende Versorgung mit Normalwohnraum hervorgehoben. Auf dieser Basis wurden zahlreiche Lösungsvorschläge aufgezeigt. Dazu gehören insbesondere:

- Verbesserung der Information über anhängige Räumungsklagen an die zuständigen kommunalen Stellen,
- Entwicklung und Aufbau von organisatorischen Hilfen zur Wohnungs- und Unterkunftssicherung („Integrative Fachstellen“),
- Hilfen zur Erlangung bzw. Erhaltung der Wohnung nach § 15a BSHG (vgl. Anlage 5),
- Vermeidung von ordnungsrechtlicher Einweisung und Umwandlung öffentlich-rechtlicher Unterbringungsformen in normale Mietverhältnisse,
- Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung sowie
- Maßnahmen zur Ausweitung von Wohnungsbelegungsrechten.

Schlussfolgernd wurde auch für Schleswig-Holstein festgestellt, dass mit einem relativ geringen Mitteleinsatz immer dann äußerst effektive Ergebnisse zu verzeichnen sind, wenn es gelingt, auf kommunaler Ebene Aktivitäten zu bündeln. Wo teure Unterbringungsmaßnahmen mit hohen Folgekosten durch kostengünstigere Präventionsmaßnahmen ersetzt werden können, sind Entlastungen kommunaler Haushalte belegbar.

⁹ Bericht zur Wohnungsnotfallproblematik in Schleswig-Holstein, Ausgangslage - Lösungswege - Perspektiven, Herausgeber: Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 1996

2. Neue Länder

In den neuen Ländern wurde der sich vollziehende Übergang von einer Wohnungs-Zuweisungspolitik zu einem sich stark nach Angebot und Nachfrage regulierenden Marktgeschehen sozialstaatlich flankiert. Nach dem vom Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum Berlin-Brandenburg e. V. herausgegebenen Sozialreports 1994¹⁰ hat sich die sozialstaatliche Intervention in diesem Zusammenhang auf drei hauptsächliche Ziele orientiert:

1. Weitgehende Verhinderung der Ausgrenzung sozialer Gruppen und spezifischer Haushalte aus dem Wohnungsmarkt. Die entscheidenden Instrumentarien zur Erreichung des Zieles waren:

- Kündigungsschutz von Mietern entsprechend dem Einigungsvertrag. Danach wurde eine Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung völlig ausgeschlossen. Wegen Eigenbedarfs konnte den Wohnhaushalten in aller Regel bis 1995 ebenfalls nicht gekündigt werden.

Mieterhöhungen wurden nach dem Einigungsvertrag schrittweise, unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung, vorgenommen. Für nahezu 100 % der Mieterhaushalte galten staatlich festgelegte Mietpreise, die durch die Vermieter nicht überschritten werden durften.

- Für Haushalte mit niedrigem Einkommen wurden Sonderregelungen zum Wohngeldgesetz erlassen.

2. Sicherung und mögliche Erweiterung von Zugangschancen auf dem Wohnungsmarkt bei Haushaltsneugründungen. Hierfür galten insbesondere folgende wohnungspolitische Grundsätze:

- Für die kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungen galten Belegungsbindungen. Die Wohnberechtigung wurde überwiegend durch die Kommunen nach sozialen Kriterien erteilt (Wohnungsberechtigungsschein mit sozial definierter Dringlichkeit).
- Anwendung von Förderrichtlinien für den Erwerb oder die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch die privaten Haushalte: geringer Anteil an Eigenleistung, vorteilhafte Kreditierungsbedingungen, Familienzusatzdarlehen, steuerliche Vergünstigungen, attraktive Sparformen u.a.

¹⁰ Ingrid Kurz-Scherf, Gunnar Winkler, SOZIALREPORT 1994, Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern, SFZ/GSFP, Berlin, 1994

3. Schrittweise Verbesserung der qualitativen Ausstattung der Wohnungen. Die Grundlage bildeten Förderprogramme des Bundes und der Länder zur Instandhaltung und Modernisierung. Vorrangig beinhalteten diese Programme:
- steuerliche Förderung von Instandhaltung und Modernisierung, vor allem der Wohnungsmodernisierung durch die Mieter;
 - günstige Kreditbedingungen für solche Vorhaben;
 - Gewährung von Kostenzuschüssen.

Die Einzelhaushalte wurden naturgemäß in einem unterschiedlichen Ausmaß erreicht. Zusammenfassend haben die Autoren der Studie jedoch festgestellt, dass die Wohnverhältnisse nahezu aller Haushalte in den neuen Ländern bis 1994 durch sozialstaatliche Flankierung finanziell gesichert werden konnten. Zugleich wurde seinerzeit auch bereits die Sorge geäußert, dass sich Versorgungsprobleme auf dem Wohnungsmarkt vor allem in Ballungsgebieten und bei preiswerten Wohnungen auch in den neuen Ländern verstärken könnten.

Ergänzend kann auf einen Ergebnisbericht zweier GISS-Studien¹¹, die in einem zweijährigen Forschungsprojekt, das zwischen 1995 und 1997 in Sachsen-Anhalt durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden. Die Resultate der Studien sind in einem gemeinsamen Projektbericht zusammengefasst, der 1997 veröffentlicht wurde. Bei dem Forschungsprojekt wurde ein Untersuchungsansatz gewählt, bei dem die Wohnungsnotfallproblematik in Sachsen-Anhalt mehrdimensional analysiert und dokumentiert wurde. Der Auftrag der Studie bestand darin, über die Erarbeitung und Analyse gesicherter Daten zum Umfang und zur Struktur der Wohnungslosigkeit Grundlagen für Strategien und Konzepte zu ihrer Vermeidung und Behebung zu schaffen. Die Empfehlungen des Berichts bauen im Ergebnis auf den Erkenntnissen aus Schleswig-Holstein auf.

V. Ausblick

1. Allgemeine Hinweise

Nach Auffassung der Landesregierung kann die durchschnittliche Wohnungsversorgung in Mecklenburg-Vorpommern auch für Menschen in kritischen Lebenslagen insgesamt gesehen als ausreichend betrachtet werden. Selbst für Problemgruppen bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Trotz der wohnungspolitischen Maßnahmen der letzten Jahre wird die Landesregierung in ihren Anstrengungen nicht nachlassen. Ihr Bemühen ist gemeinsam mit den Kommunen darauf gerichtet, gegebenenfalls noch vorhandene Wohnraumversorgungsdefizite weiter zu vermindern und neue zu vermeiden. Hierzu bedarf es auch privater Investitionen.

¹¹ Busch-Geertsma, Volker; Rufstrat, Ekke-Ulf, Wohnungslosigkeit in Sachsen-Anhalt, Bielefeld, VSH Verlag Soziale Hilfe GmbH, 1997

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. derzeit eine neue Erhebung zur Abschätzung der Zahl der in der Bundesrepublik insgesamt Betroffenen vorbereitet. Da eine Totalerfassung jedoch nicht realisierbar ist, sind für Mecklenburg-Vorpommern keine regionalisierten Daten zu erwarten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. geht von einem Frauenanteil von 15 bis 20 % an den Wohnungslosen aus. Obdachlose Frauen sieht man weniger auf der Straße als vergleichsweise Männer. Viele kommen bei Freunden unter, gehen zu ihren Eltern zurück oder sind gezwungen, sich sexuellen Nötigungen auszusetzen. Frauen versuchen, ihre Situation zu verbergen, indem sie nicht auf der Straße herumstehen, sich unauffällig kleiden, ihre Habseligkeiten in Schließfächern aufbewahren.

Auf zwei Projekte zur Betreuung von Wohnungslosigkeit betroffener Frauen soll hier hingewiesen werden:

Sozialbetreutes Wohnen des Charisma e. V. in Rostock

Der Verein hat drei 5-Raum-Wohnungen angemietet, in der jede zu betreuende Frau ein eigenes Zimmer bewohnt. Vorhandene Gemeinschaftsräume werden zusammen genutzt, die Miete wird anteilmäßig von den Frauen oder dem Sozialamt getragen. Die Aufnahme der Frauen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt. Gemeinsam mit der Betroffenen werden erste Gespräche geführt, die persönliche Situation erfasst, Ursachen für bestehende Probleme aufgezeigt und nach Möglichkeiten gesucht, diese zu mindern oder zu beseitigen. Die Frauen und ihre Kinder werden dahingehend betreut, in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, dem Arbeitsamt und anderen Vereinen und Verbänden ihr Leben zu verändern und neu zu gestalten.

Frauenpension - Frauen-Infoladen Schwerin

Das Modellvorhaben „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“ wurde 1994 vom Bundesministerium für Frauen und Jugend ausgeschrieben. Die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Schwerin hat dazu das Konzept Frauenpension und Frauen-Infoladen entworfen. Es wurden in Schwerin 3-Raum-Wohnungen durch die Wohnungsgesellschaft Schwerin zur Verfügung gestellt, in die die Frauen einziehen konnten. Im Zentrum des Projektes steht, dass die Frauen den Wunsch und die Bereitschaft haben, mit eigener Initiative ihr Leben zu gestalten. Durch den zeitlich begrenzten Aufenthalt ist es für die Frauen wichtig, selbstständig zu wohnen und zu arbeiten, um sozial gefestigt im Leben zu stehen. Parallel dazu bietet der Frauen-Infoladen als Tagerstreff eine Anlaufstelle für Frauen, die im Straßenmilieu leben. Sie können dort in den sanitären Einrichtungen persönlicher Hygiene nachgehen, Kleidungsstücke waschen usw.

Ergänzend zu den Maßnahmen der Landesregierung sollte genannt werden:

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat eine Fotoausstellung „Wohnungs- und obdachlose Frauen in Mecklenburg-Vorpommern“ erstellt. Diese Fotoausstellung ist als Wanderausstellung konzipiert und wurde im September 1998 im Volkstheater Rostock erstmals gezeigt. Danach war sie bereits in Ludwigslust, Schwerin, in Wolgast und wird demnächst in Bergen zu sehen sein. Mit der Fotodokumentation will die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung auf weibliche Wohnungs- und Obdachlosigkeit aufmerksam machen. Dazu hat die Fotografin Claudia Thoelen Frauen in diesen Situationen fotografiert. Darüber hinaus sollten Beratungs- und Hilfsangebote vorgestellt und gezeigt werden, wie notwendig es ist, bezüglich der Wohnungslosigkeit von Männern und Frauen präventiv zu arbeiten. Voraussetzung ist dafür jedoch eine geschlechtsdifferenzierte Bedarfsermittlung und Wohnungsnotfallstatistik. Die Belange von wohnungslosen Frauen und ihren Kindern müssen bei der Weiterentwicklung der örtlichen Hilfsangebote stärker berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat außerdem ein Forschungsprojekt zum Thema „Wohnungslosenpolitik in anderen EU-Ländern - Übertragbarkeit von Konzepten und Maßnahmen auf Deutschland“ in Auftrag gegeben. Mit der Auswahl, Dokumentation und Bewertung geeigneter Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen der Fachdiskussion in Deutschland zusätzliche Anstöße gegeben werden, um das Spektrum der Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit zu erweitern. Die praktische Übertragbarkeit beispielhafter Handlungsansätze und Maßnahmen steht dabei im Vordergrund. So sollen ca. 12 innovative Beispiele aus 6 Ländern genauer untersucht und dargestellt werden, wobei sowohl Einzelprojekte als auch Kooperationsverbände, Förderprogramme, Beispiele aus der Gesetzgebung etc. Berücksichtigung finden werden. Durchgeführt wird das Projekt von der Gesellschaft für Innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) in Bremen. Soweit bekannt, sollen die Erkenntnisse bis zum Ende des Jahres 2000 vorliegen.

Nach jüngsten Schätzungen des Statistischen Bundesamtes stehen aktuellen Pressemeldungen zufolge in den neuen Ländern fast 1 Mio. Wohnungen leer. Vor fünf Jahren belief sich die Anzahl auf schätzungsweise rd. 456.000 Wohnungen. Mit ca. 13 % ist die aktuelle Leerstandsquote hier damit gut doppelt so hoch wie in den alten Ländern. Gleichzeitig sind in den neuen Ländern jedoch noch rd. 600.000 Wohnungen sanierungsbedürftig.

Dies will die Bundesregierung zum Anlass nehmen, mit gezielten Maßnahmen gegen den steigenden Wohnungsleerstand in Ostdeutschland vorzugehen. Dazu hat der Bundesbauminister am 22. Februar 2000 eine 17-köpfige Expertenkommission berufen. Der Bundesbauminister erwartet, dass die eingesetzte Kommission schon bis zum Herbst regional differenzierte und finanzierbare Lösungen zur Wohnungsleerstandproblematik erarbeitet.

2. Möglichkeiten weiterer Maßnahmen des Landes und der Kommunen

Wohnungssuchende finden gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern einen relativ entspannten Wohnungsmarkt vor. Preiswerter Wohnraum ist ausreichend vorhanden. Die unerwünschten Folgen von Zwangseinweisungen betreffen landesweit nur äußerst wenige Fälle. Im Ergebnis hält es die Landesregierung nicht für angebracht, zusätzliche Wohnungsbauprogramme zu initiieren bzw. Forschungsprojekte auszuschreiben.

Vielmehr steht der kommunalen Selbstverwaltung bereits heute ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung der Wohnungslosigkeit zur Verfügung. Bund und Land bleiben jedoch aufgefordert, gegebenenfalls Rahmenbedingungen zu verbessern sowie Anreize dafür zu geben, ohne lokale oder regionale Entwicklungen zu stören.

Deshalb hält die Landesregierung insbesondere folgende Maßnahmen für angezeigt:

- Verbesserung von Aufklärung, Beratung und Auskunft über die bestehenden Systeme der sozialen Sicherung einschließlich der Verbesserung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (insbesondere Lohnersatzleistungen, Wohngeld usw.). Ein gutes Beispiel entsprechender kommunaler Aktivitäten ist der Anlage 6 zu entnehmen.
- Anschub einer Diskussion unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände zur Förderung integrierter Gesamtkonzepte („Fachstellenprinzip“) zur Organisation von Hilfen in Wohnungsnotfällen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Notwendigkeit des verstärkten Angebotes aufsuchender Hilfen erörtert werden.
- Fortsetzung der gegenwärtigen Wohnungspolitik-/Wohnungsbauprogramme.
- Bundesrechtliche Ausweitung des Personenkreises, für den eine Informationsweitergabe durch die Gerichte zur frühzeitigen Erkennung der Problemlage sowie zur Verbesserung der Datenlage bei drohender Wohnungslosigkeit bedeutsam ist.
- Weiterentwicklung der Schuldnerberatung.
- Fortsetzung der aktiven Arbeits- und Wirtschaftspolitik, d. h. Verbesserungen in den der Sozialhilfe vorgelagerten Bereichen.

VI. Anlagen

- Anlage 1** Fragebogen für den Bericht zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit (Muster)
- Anlage 2** Fragebogen für den Bericht zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit (Darstellung aller Landkreise und kreisfreien Städte in M-V)
- Anlage 3** Runderlass der Sozialabteilung „Art und Umfang der Hilfemaßnahmen bei der Gewährung von Hilfe nach § 72 BSHG durch das Land M-V“
- Anlage 4** Praxisleitfaden für Kommunen
„Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse“
- Anlage 5** Bericht zur Wohnungsnotfallproblematik in Schleswig-Holstein, Ausgangslage, Lösungswege-Perspektiven, Herausgeber: Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 1996
- Anlage 6** VO über die Festlegung von Belegungsbindungen im Wohnungsbestand in der Hansestadt Wismar

Anlage 1

**Fragebogen für den
Bericht zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit**

Wohnungslos im Sinne dieses Fragebogens ist, wer weder über Wohneigentum, noch über mietvertraglich abgesetzten Wohnraum verfügt. Dazu gehören nicht Personen, die dauerhaft oder vorübergehend in stationären Einrichtungen untergebracht sind (z.B. stationäre Einrichtungen der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie Krankenhäuser und Übergangwohnheime nach § 72 BSHG).

In diesem Fragebogen sollen nicht erfasst werden: Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, Aus- und Übersiedler, Landfahrer

Landkreis/kreisfreie Stadt	Ansprechpartner Telefon

1. Wohnungslosigkeit zum Stichtag 30.06.1999

	Haushalte				Einzelpersonen	
	Anzahl der Haushalte	Personenzahl in Haushalten	davon Haushalte mit Sozialhilfebezug	Personenzahl mit Sozialhilfebezug	Anzahl der Einzelpersonen	dav. Einzelpersonen mit Sozialhilfebezug
<i>Wohnungslose insgesamt:</i>						
• dav. völlig ohne Unterkunft (d.h., weder in Wohnungen noch Gemeinschaftsunterkünften lebend)						

- 2 -

2. Drohende Wohnungslosigkeit zum Stichtag 30.06.1999

	Haushalte				Einzelpersonen	
	Anzahl der Haushalte	Personenzahl in Haushalten	davon Haushalte mit Sozialhilfebezug	Personenzahl mit Sozialhilfebezug	Anzahl der Einzelpersonen	dav. Einzelpersonen mit Sozialhilfebezug
<i>von Wohnungslosigkeit Bedrohte insgesamt</i>						
• dav. durch Räumungsklagen						
• dav. wegen Mietrückständen von mehr als 3 Monaten						

3. Vorgehaltene Wohneinheiten zum Stichtag 30.06.1999

Durch Kommunen für Wohnungslose vorgehaltene Wohneinheiten insgesamt:	davon		
	von der Kommune selbst vorgehaltene Wohneinheiten	anderweitig durch Belegungsrechte gesicherte Wohneinheiten	anderer Wohnraum

4. Unterbringung Wohnungsloser im Jahre 1998

	Haushalte		Einzelpersonen
	Anzahl der Haushalte	Anzahl der Personen in Haushalten	Anzahl
Untergebrachte Wohnungslose insgesamt			
• dav. in eigenen für diesen Zweck vorgehaltenen Wohnungen			
• dav. in Mietwohnungen (ohne Zwangsbelegung)			
• dav. Zwangsbelegung			
• dav. sonstige Unterbringung			

- 3 -

5. Ambulante Hilfe nach dem BSHG für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte im Jahre 1998

	Haushalte		Einzelpersonen
	Anzahl der-Haushalte	Anzahl der Personen in Haushalten	Anzahl
Hilfe nach § 15a BSHG			
Gesamtbetrag der Hilfe nach § 15 a BSHG: _____ TDM			

	Haushalte		Einzelpersonen
	Anzahl der-Haushalte	Anzahl der Personen in Haushalten	Anzahl
ambulante Hilfe nach § 72 BSHG nur Fälle wegen Wohnungslosigkeit			
Gesamtbetrag der ambulanten Hilfe nach § 72 BSHG (nur Kosten für Wohnungslose angeben) _____ TDM			

6. Kommunale Programme

Kommunale Förderprogramme, kommunale Bauprogramme, Beschlüsse der Kommunen als Selbstverwaltungskörperschaft o.ä. zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (bitte als Anlage beifügen):

7. Kommunale Vorhaben zur Schaffung von Wohneinheiten für Wohnungslose

insgesamt	davon		
	in Planung	im Bau	Fertigstellung 1999

8. Wohnungssuchende zum Stichtag 30.06.1999

	Haushalte		Einzelpersonen
	Anzahl der-Haushalte	Anzahl der Personen in Haushalten	Anzahl
Wohnungssuchende insgesamt			

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Verordnung
über die Festlegung von Belegungs-
bindungen im Wohnungsbestand
in der Hansestadt Wismar**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Belegungsbindungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbelegungsbindungsgesetz – BeBindG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 234-1) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf den Wohnungsbestand Anwendung, der am 31.12.1995 dem Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen unterliegt und für den dem Verfügungsberechtigten Teilentlastung oder Zinshilfe nach den §§ 4 und 7 des Altschuldenhilfe-Gesetzes gewährt worden ist.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Wohnungen, die nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes privatisiert oder veräußert wurden und die nach dem Vermögensgesetz zurückgegeben oder zurückübertragen wurden.
- (3) Verfügungsberechtigte im Sinne des Landesbelegungsbindungsgesetzes sind die kommunalen Wohnungsunternehmen, Kommunen und Wohnungsgenossenschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

§ 2 Anteil der belegungsgebundenen Wohnungen

- (1) Der Belegungsbindung nach dem Landesbelegungsbindungsgesetz unterliegen ab dem 1. November 1999 25 v. H. der in § 1 Abs. 1 genannten Wohnungen.

§ 3 Bestimmung der belegungsgebundenen Wohnungen

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten nach Maßgabe des § 2 die einzelnen Wohnungen, für die die Belegungsbindung gilt.
- (2) Bei der Bestimmung der einzelnen Wohnungen soll eine möglichst gleichmäßige Aufteilung auf alle vertretenen Wohnungsgrößen und -standards sowie Stadtteile der Hansestadt Wismar vorgenommen werden.

§ 4 Behandlung der belegungsgebundenen Wohnungen

- (1) Für die Behandlung der Wohnungen ist das Landesbelegungsbindungsgesetz maßgebend einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 30. November 2001 mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Wismar, den 1. Dezember 1999

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung vom 13. Januar 1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 90-1) werden nachstehende Verkehrsflächen nach § 3 StrWG für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Der umverlegte Teil des Woltersdorfer Weges mit einer Länge von 0,370 km.
2. Die Verbindung von der Westtangente B 106 zur B 105 (An der Lübschen Burg) mit einer Länge von 1,245 km.
3. Die neue Anbindung zum Dammhusener Hof an die Dammhusener Chaussee mit einer Länge von 0,180 km.
4. Die Straße „Am Mühlenteich“, Flurstück 5077/9.
5. Die Straße „Falkenweg“, Flurstücke 2740/55 und 2732/7.

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer a StrWG für Mecklenburg-Vorpommern als Gemeindestraße-Ortsstraße.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin –, Bauamt, Abt. Verkehrsanlagen, Koppenhagener Straße 1, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wismar, den 4. November 1999

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Kandelaber-Werbung

Nach Unterzeichnung des Werbevertrages zwischen der Deutschen Städte-reklame Außenwerbung GmbH (DSR) und der Hansestadt Wismar wird ein neues System der Kandelaber-Werbung eingeführt.

Die Plakate werden in eine feste Halterung am Lampenmast eingeschoben. Weiterhin wird es möglich sein, eine Dauerwerbung für hiesige Unternehmen anzubringen.

Anträge für die Nutzung dieser Werbemöglichkeiten sind zu stellen bei:

DSR Außenwerbung GmbH
Zweigstelle Rostock
Paulstraße 47
18055 Rostock

Tel.: (0381) 4 90 00 91, Fax: (0381) 4 90 00 92

**Beratung und Hilfe
bei drohender Wohnungslosigkeit**

Kann man Wohnungslosigkeit vermeiden?

Ja! Der Erhalt einer Wohnung für Familien und Einzelpersonen der Stadt ist neben vielen anderen Aufgaben ein Anliegen des Sozialen Dienstes und der Schuldnerberatung des Amtes für Jugend und Soziales in Wismar.

Sofort, wenn Kopien der Räumungsklagen vom Amtsgericht auf den Tisch flattern, oder auch wenn die Gerichtsvollzieher über Zwangs-räumungs-terminen oder Vermieter über Mietkündigungen infolge von Zahlungsrückständen informieren, beginnen die Mitarbeiterinnen mit ihrer Arbeit.

Das Allerwichtigste:

In jeder Stufe des Verfahrens wird der Kontakt zu den betroffenen Bürgern gesucht, um gemeinsam nach Möglichkeiten des Wohnraumerhalts und der Schuldentilgung zu suchen. Werden die Bürger nicht zu Hause angetroffen, so hinterlassen die Mitarbeiterinnen des Sozialamtes in jedem Fall eine Einladung zur Schuldnerberatung und eine Info-Broschüre.

Die Sozialarbeiterinnen und Schuldnerberaterinnen erfragen die Ursachen der Problemsituation, helfen bei der Überwindung, aber auch bei der Finanzplanung für mögliche Ratenzahlungen, und unterstützen bei den Verhandlungen mit der Hausbank.

Hilfe zur Selbsthilfe

Hilfe zur Selbsthilfe ist der Leitsatz. In begründeten Fällen können jedoch auch Beihilfen und Darlehen lt. § 15 a BSHG im Amt für Jugend und Soziales beantragt werden.

Bei ernsthaftem Bemühen des Bürgers konnte bisher immer mit den Vermietern Einigung erzielt werden, sofern nur Mietschulden der Grund der Mietkündigung waren.

Es ist jedoch schwierig und bedarf schon einiger Energie des betroffenen Bürgers, bei geringem Einkommen auch kleine Raten regelmäßig zu zahlen. So gibt es leider auch eine Gruppe von Mietern, die die gesetzlichen Maßnahmen des Vermieters ignorieren und sich ihrer Zahlungsverpflichtung stillschweigend durch Unterschleifen bei Bekannten oder in einem neuen Mietverhältnis entziehen.

Zum Termin der Zwangs-räumung, welche neben den inzwischen erheblich angewachsenen Mietschulden noch zusätzliche Kosten verursacht, ist dann die Wohnung leer und nicht selten verwahrlost zurückgelassen. Die Sozialarbeiterinnen, die zum Räumungstermin ebenfalls anwesend sind, berichten jedoch auch von Einzelfällen, wo Bürger trotz aller Hinweise nicht an den Ernst der Räumung geglaubt haben und am Frühstückstisch saßen bzw. zur Arbeit gegangen waren.

Ein Stoppen der Zwangsmaßnahme ist jetzt nur durch sofortige Zahlung oder durch Eingreifen des Amtes mit einer ordnungsrechtlichen Einweisungsverfügung möglich.

Als vorerst letzte Lösung bleibt sonst nur die Obdachlosenunterkunft.

Die Hausbesuchstätigkeit der Sozialarbeiterinnen ist sehr mühsam, fehlende Namensschilder an Klingeln, Wohnungstüren und Briefkästen sind nicht selten und führen leider immer wieder zu Fehlbesuchen. Zeit, die anderen Hilfsbedürftigen verloren geht. Hier wünschen wir uns mehr Engagement der Nachbarn, der Hausmeister und vor allem der Vermieter.

Ein dringender Rat:

Miet- und Energieschulden trotz aller großen anderen Wünsche gar nicht erst entstehen lassen!

**Für Fragen, Informationen und Beratung stehen Ihnen
gern zur Verfügung:**

Ingird-Maria Rieck und Renate Peters,
Amt für Jugend und Soziales,
Scheuerstraße 2,
Tel. 256-250 und 256-251

Anlage 2

Fragebogen								
f. Bericht zur Vermeidung u. Behebung								
von Wohnungslosigkeit								
1. Wohnungslosigkeit z. Stichtag 30.06.99								
	(Pers., insg.)	Haushalte				Einzelpersonen		Bemerkungen:
		Anzahl d. Haushalte	Pers. im Haushalt	davon:		Anzahl d. Einzelpersonen	dav. Einzelpersonen m. Soz.Hilfe-Bezug	
				Haushalte m. Soz.Hilfe-Bezug	Pers. m. Soz.Hilfe-Bezug			
	Wohnungslose							
B. Doberan	40	13	17	4	5	23	7	
Demmin	34	11	17	2	8	17	4	
Güstrow	102	38	48	32	37	54	44	
Ludw. Lust	12	1	1	1	1	11	3	
Meckl.-Strelitz	76					76	18	
Müritz	7	3	1	1	1	6	1	
NVP	35	5	11	2	2	24	4	
NWM								
OVP	67	4	14	1	1	53	6	
Parchim	24	0	0	0	0	24	14	
Rügen	114	39	52	11	13	62	48	
Uecker-Randow	59	17	38	8	21	21	5	
L. Kreise	570	131	199	62	89	371	154	
Greifswald								kann nicht ermittelt werden
Neubrandenburg	87	7	24	2	6	63	20	
Rostock	1246	118	434			812		offene: nicht bekannt
Schwerin	111	1	3	0	0	108	53	
Stralsund	134	62	86			48	24	
Wismar	34	2	4	2	3	30	23	
Städte	1612	190	551	4	9	1061	120	
GESAMT	2182	321	750	66	98	1432	274	
	darunter (!) ohne Unterkunft							
B. Doberan	4	0	0	0	0	4	0	
Demmin	19	6	11	2	5	8	3	
Güstrow	30	13	18	8	8	12	8	
Ludw. Lust	2	1	1	1	1	1	1	
Meckl.-Strelitz	30					30	1	
Müritz	6	3	2	0	0	4	1	
NVP	2	0	0	0	0	2	0	
NWM								
OVP	4	1	1	1	1	3	1	
Parchim	4	0	0	0	0	4	3	
Rügen	4	0	0	0	0	4	0	
Uecker-Randow								
L. Kreise	105	24	33	12	15	72	18	
Greifswald	8	0	0			8		diese Personen wollen keine Unterkunft
Neubrandenburg	0	0	0	0	0	0	0	
Rostock								offene: nicht bekannt
Schwerin	45					45		Dunkelziffer
Stralsund	0	58						
Wismar	10	0	0	0	0	10	9	
Städte	63	58	0	0	0	63	9	
GESAMT	168	82	33	12	15	135	27	

2. Drohende Wohnungslosigkeit zum Stichtag 30.06.99								
	(Pers. insg.)	Haushalte				Einzelpersonen		Bemerkungen:
		Anzahl d. Haushalte	Pers. in Haushalten	Haushalte m. Soz.Hilfe-Bezug	Pers. m. Soz.Hilfe-Bezug	Anzahl d. Einzelpersonen	dav. Einzelpersonen m. Soz.Hilfe-Bezug	
	von Wohn. Losigk. Bedrohte							
B. Doberan	59	22	50	2	2	9	3	
Demmin	175	67	166	0		9	0	
Güstrow	183	74	171	11	21	12	4	
Ludw.Lust	43	52	33	2	5	10	4	
Meckl.-Strelitz	201	58	183	3	6	18		
Müritz	61	13	49	1	2	12	1	
NVP	226	135	189	6	23	37	2	Stadt Barth hat aus Datensch. Gründen nur Haushalte, keine Untersetzung gemeldet
NWM								
OVP	104	27	91	4	9	13		
Parchim	136	36	98	8	26	38	3	
Rügen	124	303	106	4	17	18	4	
Uecker-Randow	193	75	139	6	16	54	16	
L.Kreise	1505	862	1275	47	127	230	37	
Greifswald	154	48	115			39		m. Sozialhilfebezug wird nicht erfasst
Neubrandenburg	251	48	187	15	54	64	7	
Rostock								
Schwerin	704	144	415	2	7	289	2	
Stralsund	3228	1196	3167	35	64	61	9	
Wismar	129	32	74	0	0	55	0	
Städte	4466	1468	3958	52	125	508	18	
GESAMT	5971	2330	5233	99	252	738	55	
	dav. durch Räumungsklagen							
B. Doberan	16	8	13	0	0	3	0	
Demmin	15	6	15	0		0	0	
Güstrow	40	20	35	5	15	5	4	
Ludw.Lust	33	13	25	2	5	8	4	
Meckl.-Strelitz								
Müritz	20	5	12	1	2	8	0	
NVP	71	52	57	2	4	14	1	Stadt Barth hat aus Datensch. Gründen nur Haushalte, keine Untersetzung gemeldet
NWM								
OVP	23	4	13			10	3	
Parchim	9	1	4	1	4	5	1	
Rügen	57	26	50	0	6	7	0	
Uecker-Randow	77	25	48	3	8	29	8	
L.Kreise	361	160	272	14	44	89	21	
Greifswald	52	14	39			13		m. Sozialhilfebezug wird nicht erfasst
Neubrandenburg	112	19	52	5	26	60	6	
Rostock								
Schwerin	162	31	96	0	0	66	2	
Stralsund	82	34	62	9	19	20	2	
Wismar	76	17	37	0	0	39	0	
Städte	484	115	286	14	45	198	10	
GESAMT	645	275	558	28	89	287	31	
	dav. wegen Mietrückständen von mehr als 3 Mon.							
B. Doberan	43	14	37	2	2	6	3	
Demmin	160	61	151	0		9	0	
Güstrow	143	54	136	6	6	7	0	
Ludw.Lust	35	17	30	2	8	5	1	
Meckl.-Strelitz	201	58	183	3	6	18		a.G. rückständiger Mieten auch schon Räumungsklagen
Müritz	21	6	13	1	2	8	0	
NVP	155	83	132	4	19	23	1	Stadt Barth hat aus Datensch. Gründen nur Haushalte, keine Untersetzung gemeldet
NWM								
OVP	71	267	67	4	9	4		
Parchim	127	35	94	7	22	33	2	
Rügen	84	222	75	0	0	9	1	
Uecker-Randow	60	19	38	4	9	22	7	
L.Kreise	1100	836	956	33	83	144	15	
Greifswald	102	34	76			26		m. Sozialhilfebezug wird nicht erfasst
Neubrandenburg	139	29	135	10	28	4	1	
Rostock								
Schwerin	542	113	319	2	7	223	0	
Stralsund	2340	867	2340	0	0	0	0	
Wismar	53	15	37	0	0	16	0	
Städte	3176	1058	2907	12	35	269	1	
GESAMT	4276	1894	3863	45	118	413	16	

3. Vorgehaltene Wohneinheiten zum Stichtag 30.06.99							
			davon		Bemerkungen:		
	durch Kommunen f. Wohn. Lose vorgehalte- ne WE ges.	v. der Kom- mune selbst vorge- halte- ne WE	anderwei- tig durch Beleg. Rechte gesicher- te WE	anderer Wohnraum			
B. Doberan	22	2	15	5			
Demmin	7	6	1	0			
Güstrow	8	5	3		Vereinbarungen m. freien Trägern		
Ludw.Lust	1534	27	1506	1	?? insges. 12!!		
Meckl.-Strelitz	711	21	683	7	bei den 683 WE handelt es sich um beleg.gebundenen Wohnraum (nicht ObdL)		
Müritz	29	5	24	0			
NVP	50	35	10	5			
NWM							
OVP	9	9					
Parchim	2	0	0	2			
Rügen	44	42	0	2	Ges. 347?		
Uecker-Randow	624	5	619				
L.Kreise	3040	157	2881	22			
Greifswald	0	0	0	0	s. Pkt. 4		
Neubrandenburg	13	3	10	0			
Rostock							
Schwerin	0	0	0	0			
Stralsund							
Wismar	71	63	8	0			
Städte	84	66	18	0			
GESAMT	3124	223	2879	22			

4. Unterbringung Wohnungsloser im Jahre 1998					
	(Pers., insg.)	Haushalte		Einzel-	Bemerkungen:
		Anzahl d. Haushalte	Pers. in Haushalten	personen	
				Anzahl	
	Untergebrachte Wohnungslose				
B. Doberan	35	10	17	18	
Demmin	42	5	13	29	
Güstrow	85	42	51	34	
Ludw. Lust	36	7	15	21	
Meckl.-Strelitz	85	8	36	49	
Müritz	26	4	10	16	
NVP	62	8	29	33	
NWM					
OVP	83	13	28	55	
Parchim	41	6	13	28	
Rügen	90	29	40	50	
Uecker-Randow	47	12	34	13	
L. Kreise	632	144	286	346	
Greifswald	132	6	17	115	Angaben: per 30.6.98
Neubrandenburg	138	17	56	82	nicht erfasst die bereits 97 eingewiesen wurden u. 98 in Wohnform verbleiben
Rostock					
Schwerin	242	2	5	237	
Stralsund	203	123	118	85	
Wismar	23	3	6	17	
Städte	738	151	202	536	
GESAMT	1370	295	488	882	
	dav. in eigenen f. dieses Zweck vorgehaltenen WE				
B. Doberan	8	1	5	3	
Demmin	0	0	0	0	
Güstrow	0	0	0	0	
Ludw. Lust	6			6	
Meckl.-Strelitz	17			17	
Müritz	4	1	3	1	
NVP	16	0	0	16	
NWM					
OVP	1			1	
Parchim	0	0	0	0	
Rügen	24	5	10	14	
Uecker-Randow	23	5	13	10	
L. Kreise	99	12	31	68	
Greifswald	0	0	0	0	
Neubrandenburg	12	0	0	12	
Rostock					
Schwerin	3	1	3	0	
Stralsund	16	6	16		
Wismar	0	0	0	0	
Städte	37	7	19	12	
GESAMT	130	19	50	80	
	dav. in Mietwohnungen (o. Zwangsbelegung)				
B. Doberan	8	4	5	3	
Demmin	27	3	7	20	
Güstrow	6	2	3	3	
Ludw. Lust	12	25	8	4	
Meckl.-Strelitz	13	3	11	2	
Müritz	12	3	7	5	
NVP	24	2	14	10	
NWM					
OVP	3	2	1	2	
Parchim	17	6	13	4	
Rügen	13	5	11	2	
Uecker-Randow	22	6	20	2	
L. Kreise	157	61	100	57	
Greifswald	61	5	15	46	betreutes Wohnen
Neubrandenburg	20	4	10	10	
Rostock					
Schwerin	0	0	0	0	
Stralsund	145	92	75	69	
Wismar	5	0	0	5	
Städte	231	101	101	130	
GESAMT	388	162	201	187	
	dav. Zwangsbelegung				
B. Doberan	0	0	0	0	

Demmin	0	0	0	0	
Güstrow	0	0	0	0	
Ludw.Lust	1	1		1	
Meckl.-Strelitz	16	3	16		
Müritz	5	0	0	5	
NVP	19	6	15	4	
NWM					
OVP	19		5	14	
Parchim	0	0	0	0	
Rügen	8	3	5	3	
Uecker-Randow	34	8	27	7	
L.Kreise	102	21	68	34	
Greifswald	0	0	0	0	
Neubrandenburg	11	3	11	0	
Rostock	0	0	0	0	
Schwerin	0	0	0	0	
Stralsund	13	5	12	1	
Wismar	0	0	0	0	
Städte	24	8	23	1	
GESAMT	126	29	91	35	
	dav. sonst. Unterbrin- gung				
B. Doberan	19	5	7	12	
Demmin	15	2	6	9	
Güstrow	79	40	48	31	
Ludw.Lust	11	1	2	9	
Meckl.-Strelitz	39	2	9	30	
Müritz	0	0	0	0	
NVP	3	0	0	3	
NWM					
OVP	49	10	20	29	
Parchim	24	0	0	24	
Rügen	53	20	18	35	
Uecker-Randow	5			5	
L.Kreise	297	80	110	187	
Greifswald	71	1	2	69	Obdachosenheim
Neubrandenburg	95	10	35	60	
Rostock					
Schwerin	239	1	2	237	
Stralsund	29	20	14	15	
Wismar	18	3	6	12	
Städte	452	35	59		
GESAMT	749	115	169	187	

Ambulante Hilfe nach dem BSHG f. Wohnungslose u. von Wohn.Losigk. Bedrohte im Jahre 1998						
	(Pers., Insg.)	Haushalte		Einzelper- sonen Anzahl	Bemerkungen:	
		Anzahl d. Haushalte	Anzahl d. Personen in Haushalten			
	Hilfe nach § 15a BSHG				Ges.Betr. der Hilfe nach § 15a (TDM)	
Doberan	18	5	16	2	15,30	
Demmin	3	1	3	0	1,70	
Güstrow	309	121	249	60	206,52	
Ludw.Lust	0	25			63,76	
Meckl.-Strelitz	62	20	56	6	33,15	keine klare Defini., nach § 15a BSHG kommen auch Übernahme v. Kautionen u. Genoss.Anteilen i. Betracht, die letztlich auch z. Sicherung einer Unterkunft dienen
Müritz	75	24	65	10	29,20	
NVP	64	24	59	5	67,28	
NWM				71	272,43	
OVP	454	113	383	2	24,70	
Parchim	45	12	43	9	105,20	
Rügen	525	120	516	1	45,06	
Jecker-Randow	99	56	98	166	864,3	
L.Kreise	1654	521	1488	0	53,88	Fälle, nicht Haushalte!
Greifswald	0	57	0	0	29,05	
Neubrandenburg	0	23	0	0		
Rostock	0			67	433,32	§ 15a sieht nicht nur Hilfen f. Obd.Losigk. vor, auch f. vergleichb. Notlagen
Schwerin	343	140	276	115	229,79	
Stralsund	479	199	364	3	7,30	
Wismar	15	3	12	185	753,34	
Städte	837	422	652	351	1617,64	
GESAMT	2491	943	2140			
	ambulante Hilfe nach § 72 BSHG (nur Fälle wegen W.Losigk.)				Ges.Betr. der ambul.Hilfe nach § 72 (TDM)	
B. Doberan	5	1	2	3	1,30	
Demmin	6	0	0	6	8,00	
Güstrow	140	8	24	116	294,90	
Ludw.Lust	1			1	6,10	
Meckl.-Strelitz				30	3,90	
Müritz	30	0	0	6	5,65	durch Ämter/Gemeinden. Durch den Landkreis wurden keine Leistungen erbracht.
NVP	9	2	3			
NWM				27	234,00	
OVP	56	29	29	0	0,00	
Parchim	0	0	0	0	0,00	
Rügen	0	0	0	0	0,50	
Jecker-Randow	22	10	22	189	554,35	
L.Kreise	269	50	80	22	145,38	
Greifswald	83	38	61			nur teilstationäres Angebot
Neubrandenburg						
Rostock				0	0,00	
Schwerin	0	0	0	13	47,53	
Stralsund	26	13	13	2	7,60	
Wismar	4	2	2	37	200,51	
Städte	113	53	76	226	754,86	
GESAMT	382	103	156			

6. Kommunale Programme							
B. Doberan	keine						
Demmin	keine						
Güstrow	keine						
Ludw.Lust	Präventionsarbeit durch Interessengemeinsch.;	gute Zusammenarb. m. WoBauGesellsch.					
Meckl.-Strelitz							
Müritz	keine						
NVP	durch div. Ämter, Städte, Gemeinden: s. Anl.	Anl. fehlt					
NWM							
OVP	für 2000 geplant						
Parchim	keine						
Rügen	entfällt						
Uecker-Randow							
L.Kreise	1996: 11 WE gefördert (LB)						
Greifswald	1996: 11 WE gefördert (LB)						
Neubrandenburg	Konzept zur Vermeidung/Minderung v. Wohnungslosigkeit v. 7.11.96						
Rostock							
Schwerin	alle wohnfähigen ObdL bzw. von ObdL bedrohten Familien u. Einzelpersonen können mit belegungsgebundenem Wohnraum versorgt werden.						
Stralsund							
Wismar	Hoffburg Trainingswohnen						
Städte							
GESAMT							

7. Kommunale Vorhaben zur Schaffung von WE				
	insgesamt	davon:		
		in Planung	im Bau	Fertigstellung 99
B. Doberan	0	0	0	0
Demmin	6	6	0	3
Güstrow	5	0	0	5
Ludw. Lust	2			2
Meckl.-Strelitz	4	2	1	1 ?? ges. mit 3 angegeben
Müritz	0	0	0	0
NVP	24	2	2	20
NWM				Fertigstellung: 2000
OVP	12	12		
Parchim	0			
Rügen	0	0	0	0
Uecker-Randow				
L. Kreise	53	22	3	31
Greifswald	0			0
Neubrandenburg	0	0	0	0
Rostock				
Schwerin	0	0	0	0
Stralsund				
Wismar	18	10	3	5
Städte	18	10	3	5
GESAMT	71	32	6	36

8. Wohnungssuchende z. Stichtag 30.06.99					
	(Pers., insg.)	Haushalte		Einzelpers. Anzahl	Bemerkungen
		Anz. d. Haush.	Anz. d. Pers. in Haush.		
B. Doberan	592	201	449	143	Zahlen sind den Ämtern teilw. nicht bekannt, da Wohn.Vergabe ü. Gemeinden o. W.Genossenschaften erfolgt.
Demmin	337	94	228	109	
Güstrow	1082	451	671	411	
Ludw. Lust	168	54	130	38	
Meckl.-Strelitz	229	98	182	47	nur grobe Beantwortung; in einigen Vermietergesellschaften keine Statistiken ü. Wohn.Suchende. Wohn.Suchende auf freiem Markt unbekannt.
Müritz	379	89	232	147	
NVP	602	418	363	239	durch verschiedene Arten der Verwaltung der WE keine einheitl. Angaben
NWM					
OVP	1026	342	745	281	
Parchim	55	14	34	21	
Rügen	1972	637	1699	273	
Uecker-Randow	340	132	236	104	
L. Kreise	6782	2530	4969	1813	
Greifswald					Defin. Wohn.Suchende? (Obd.L-Heim, Betreutes Wohn. Anträge auf Dringlichkeitsschein bei Wohn.Untern.) 1: Anträge auf Dringlichkeitsschein bei Wohn.Unternehmen
Neubrandenburg					Wohn.Suchende werden nur beim Vermieter erfaßt. P: 30.6.99 haben 889 Haushalte Wohn. Berecht. Sch. beantragt
Rostock					
Schwerin	1244	480	751	493	Anträge auf WBS 828
Stralsund					491 offene: nicht ausgefüllt
Wismar	491	815		491	
Städte	1735	1295	751	984	
GESAMT	8517	3825	5720	2797	

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage ³

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
- Sozialämter -

bearbeitet von Frau Reymann

Tel.: (0385) 588 9423

AZ:

IX 420 c

(Bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, den

14. Oktober 1998

nachrichtlich: Kommunale Landesverbände
Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

Runderlaß der Sozialabteilung Nr. 33/1998

**Art und Umfang der Hilfemaßnahmen bei der Gewährung von Hilfe nach § 72
BSHG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Hilfe gemäß § 72 BSHG wird Personen gewährt, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft überwinden können. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger, nach anderen Bestimmungen des BSHG oder nach dem KJHG gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach § 72 vor.

Ziel der Hilfe ist es, Hilfesuchende zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

Voraussetzung für die Hilfe nach § 72 BSHG ist, daß das Ziel der Hilfe in einem überschaubaren Zeitraum erreicht werden kann. Bei teilstationärer und stationärer Hilfe ist spätestens nach 18 Monaten der Hilfestellung zu prüfen, ob die noch vorhandenen sozialen Schwierigkeiten durch die in der Einrichtung angebotenen Hilfemaßnahmen überwunden werden können. Eine Verlängerung bedarf der besonderen Begründung mit einer Angabe zum Zeitrahmen für die Dauer der Fortsetzung der Hilfemaßnahme (siehe auch Runderlaß der Sozialabteilung Nr. 39/1997). Der zu Beginn der Hilfestellung erstellte Gesamthilfeplan mit den erforderlichen Maßnahmen ist in die Prü-

Hausanschrift: Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Telefon (0385) 588 - 0
Telefax (0385) 588 - 90 99

Internet: www.sozial-mv.de
E-Mail: LB@sozial-mv.de

- 2 -

fung einer notwendigen Verlängerung einzubeziehen. Zur Vereinfachung der Prüfung wird der Fachausschuß Gefährdetenhilfe in Abstimmung mit den Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern ein Hilfeplanmuster mit konkreten Prüfkriterien erarbeiten. Dieser wird den Beteiligten nach Fertigstellung zugeleitet (voraussichtlich Anfang 1999).

Sind Hilfemaßnahmen nach § 72 BSHG erschöpft oder sind die Ziele der Hilfe gemäß § 72 BSHG voraussichtlich nicht zu erreichen, so daß eine dauernde Betreuung in einer teilstationären oder stationären Einrichtung angezeigt ist, fallen diese Dauerhilfen regelmäßig nicht unter § 72 BSHG. Zu prüfen sind dann Hilfen anderer Leistungsträger oder andere Hilfen nach dem BSHG (z.B. Hilfe zur Pflege nach §§ 68, 69 BSHG oder Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff BSHG).

In der Verordnung zum § 72 BSHG sind Personenkreis sowie Art und Umfang der Hilfemaßnahmen festgelegt. Die zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten erforderlichen Hilfemaßnahmen werden als

ambulante,
teilstationäre oder
stationäre Maßnahmen

durchgeführt.

Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern hat bereits im Jahre 1996 in Abstimmung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger in einem Konzept zur Ausgestaltung der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten das gesamte Hilfeangebot nach § 72 BSHG zusammengefaßt. Dienste und Einrichtungen, in denen diese Hilfen angeboten werden, sind insbesondere folgende:

Straßensozialarbeit, Beratungsstellen, Wärmestuben/Suppenküchen und betreutes Wohnen im ambulanten Bereich, Tagesstätten als teilstationäre Einrichtungen (TAS) mit integrierter Beratung sowie Übergangwohnheime (ÜWH) als stationäre Einrichtungen.

Die Erfahrungen in der Praxis der Hilfgewährung in Mecklenburg-Vorpommern haben gezeigt, daß der Hilfeempfänger nur zu erreichen ist, wenn ein flexibler Einsatz von teilstationären und ambulanten Leistungen gewährleistet ist. Ambulante und teilstationäre Leistungen sind miteinander verflochten und gehen ineinander über, so daß eine strikte Trennung in der praktischen Arbeit nicht sinnvoll ist. Diese Verknüpfung von ambulanten und teilstationären Angeboten führte in der Praxis zu Kostenteilungsabsprachen zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger. Die laufenden Kosten in der TAS werden zu einem Drittel - für den ambulanten Teil -

- 3 -

- : vom örtlichen Sozialhilfeträger und zu zwei Drittel - für den teilstationären Bereich - vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen.

1. Teilstationäre Hilfgewährung

Ein teilstationäres Angebot lässt sich in der Regel nur verwirklichen, wenn in dieses Angebot auch ambulante Leistungen integriert sind. Die aufgeführten Leistungen unter Punkt 1.1 und 1.2 beinhalten die in den TAS angebotenen ambulanten Leistungsteile. Die Darstellung ambulanter Angebote wird auf diesen integrierten Bereich begrenzt.

Teilstationäre Betreuung mit und für den Klienten bedeutet in Abgrenzung zu ausschließlich ambulanten Maßnahmen eine bedarfsgerechte, regelmäßige, kontinuierliche und tagesstrukturierende Arbeit in festen Räumen mit dem Klienten.

Dabei liegt Regelmäßigkeit dann vor, wenn an dem deutlich überwiegenden Teil der Woche - gemessen an den Öffnungstagen und den Öffnungszeiten - von dem Hilfeempfänger, für den eine Kostenzusage vorliegt, die angebotenen Einzelmaßnahmen angenommen werden.

Die Regelmäßigkeit wird auch daran zu messen sein, ob die im Hilfeplan vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und ob die Ziele zu erreichen sind bzw. erreicht wurden. Hierfür ist im Hilfeplan u.a. die Art, die Intensität und die Anzahl der Maßnahmen festzulegen.

1.1. Tagesbetreuung

- Allgemeine Beratung und Grundversorgung
- Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der alltäglichen Anforderungen in den Lebensbereichen „Wohnen“, „Soziale Beziehungen“, „Gestaltung des Alltags“ und „Gesundheit“
- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Personen ohne bzw. ohne ausreichende Unterkunft, die den Lebensalltag in Teilbereichen bewältigen können, zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Aufbau bzw. der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags aber der planmäßigen und kontinuierlichen Anleitung und Unterstützung bedürfen.

1.2. Angebote zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes (besondere Arbeitsgelegenheiten)

entweder als separates teilstationäres Angebot oder integriert in 1.1.

- 4 -

- Ermittlung der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lebensbereich „Arbeit“
- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes zur Überwindung der im Lebensbereich „Arbeit“ bestehenden sozialen Schwierigkeiten
- Anleitung und Unterstützung bei der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche
- Beratung, Anleitung und Unterstützung beim Erwerb der Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Befähigung zur Bewältigung der am Arbeitsplatz auftretenden sozialen Schwierigkeiten
- Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Arbeitsfähige Personen, die die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten (noch) nicht besitzen und wegen der sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz einer besonderen, planmäßig angelegten, sich über den Arbeitstag erstreckenden Förderung bedürfen. Dazu gehören ebenso arbeitsfähige Personen, die bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Erhaltung und Anleitung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Vermeidung einer erneuten Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten im Arbeitsleben eine regelmäßige, auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolgs gerichtete Tätigkeit benötigen.

2. Stationäre Hilfestellung

Stationäre Betreuung ist in der Regel dann notwendig, wenn die Maßnahmen im ambulanten und teilstationären Bereich nicht ausreichen, um das Ziel der Hilfe zu erreichen. Die stationären Maßnahmen sind durch spezielle integrierte Hilfeangebote auf den individuellen Hilfebedarf des Personenkreises gemäß § 72 BSHG zugeschnitten. Bei Angliederung von Außenwohngruppenplätzen oder Trainingswohnplätzen als erweitertes stationäres Angebot des Übergangwohnheimes sollten die Hilfeempfänger vor Beendigung der stationären Maßnahme die Selbständigkeit auf diesen Plätzen erproben.

2.1. Stationäre Hilfe mit internen Angeboten der Tagesstrukturierung

- Unterkunft und Verpflegung
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes
- (befristete) Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung
- Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplanes
- Bewußtmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten
- Anleitung und Unterstützung bei der Milderung bzw. Überwindung der in den Lebensbereichen „Wohnen“, „Arbeit“, „Soziale Beziehungen“ und „Gestaltung des

- 5 -

Alltags“ bestehenden Schwierigkeiten

- Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche
- Überleitung in ambulante Hilfeangebote (kontinuierliche Beratung und Unterstützung oder betreutes Wohnen)

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Personen, die in wesentlichen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und (zumindest) in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung benötigen, wenn deren Hilfebedarf an Tagesstrukturierung in der Einrichtung gedeckt werden kann und eine ambulante oder teilstationäre Maßnahme nicht ausreicht.

2.2. Stationäre Hilfe mit integriertem Angebot für Personen mit einer Suchtproblematik und/oder psychischer Beeinträchtigung

Dieses integrierte Angebot im Rahmen der Hilfe nach § 72 BSHG kann besonders auf die Sucht ausgerichtete Entwöhnungs- und Nachsorgemaßnahmen nicht ersetzen. Das integrierte Angebot soll zur Annahme der speziellen Maßnahmen nach §§ 39, 40 BSHG in der Suchthilfe motivieren.

- Unterkunft und Verpflegung
- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes bzw. Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Suchtproblematik bzw. der psychischen Beeinträchtigung
- (befristete) Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung
- Sicherung der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung
- Beratung, Anleitung, Unterstützung und Motivation zur Überleitung in Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe und der Hilfe für psychisch Kranke
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Anleitung und Unterstützung bei der Milderung bzw. Überwindung der in den Lebensbereichen „Wohnen“, „Arbeit“, „Soziale Beziehungen“ und „Gestaltung des Alltags“ bestehenden Schwierigkeiten
- Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche
- Überleitung in ambulante Hilfeangebote (kontinuierliche Beratung und Unterstützung bzw. betreutes Wohnen)
- Beratung und Unterstützung bei der Überleitung aus der stationären Hilfe nach § 72 BSHG in Hilfeangebote anderer Sozialleistungsträger oder anderer Hilfearten nach dem BSHG

- 6 -

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Personen mit erheblichem Suchtmittelmißbrauch oder Suchtkrankheit und Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, die neben den unter Pkt. 2.1 genannten Hilfen entweder der Motivation zur Inanspruchnahme sowie der Unterstützung für die Übernahme in spezielle Angebote der Suchtkrankenhilfe bzw. der Hilfe für psychisch Kranke bedürfen oder besondere Versorgung wegen der Auswirkungen der Sucht bzw. der psychischen Beeinträchtigungen im täglichen Lebensablauf benötigen. Dies setzt voraus, daß der Hilfebedürftige über keine oder eine nicht ausreichende Unterkunft verfügt und andere Hilfen nach §§ 39, 40 BSHG bzw. Hilfen anderer Leistungsträger nicht vorrangig sind.

2.3. Stationäre Hilfe für Haftentlassene und von Haft Bedrohte

- Unterkunft und Verpflegung
- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes unter besonderer Berücksichtigung der durch die Haft entstandenen Beeinträchtigungen
- Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplanes
- Sicherung der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung
- Beratung, Anleitung zu und Unterstützung bei einem angemessenen Gesundheitsverhalten
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs bzw. einer angemessenen Tagesstrukturierung
- Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung
- Beratung, Anleitung, Unterstützung und Begleitung bei der Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft
- Anleitung und Unterstützung bei der Milderung bzw. Überwindung der in den Lebensbereichen „Wohnen“, „Arbeit“, „Soziale Beziehungen“ und „Gestaltung des Alltags“ bestehenden Schwierigkeiten
- Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche
- Überleitung in ambulante Hilfeangebote (kontinuierliche Beratung und Unterstützung bzw. betreutes Wohnen)
- Beratung und Unterstützung bei der Überleitung aus der stationären Hilfe nach § 72 BSHG in Hilfeangebote anderer Sozialleistungsträger oder anderer Hilfearten nach dem BSHG

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Personen, die aus dem Strafvollzug entlassen werden, von einer Haftstrafe bedroht sind bzw. die wegen der besonderen Lebensverhältnisse kriminell gefährdet sind und die in wesentlichen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen. Dazu zählt u.a. (zumindest) in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung sowie die Deckung des Hilfebedarfes an Tagesstrukturierung in der Einrichtung.

- 7 -

- ↪ Die vorgenannten Leistungsangebote werden im Land Mecklenburg-Vorpommern von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowohl in Tagesstätten (teilstationäre Hilfestellung) als auch in Übergangwohnheimen (stationäre Hilfestellung) vorgehalten. In den Anlagen 1 und 2 sind die im Land arbeitenden und im Aufbau befindlichen Tagesstätten sowie stationären Einrichtungen aufgeführt.

Im Auftrag



Uwe Lorenzen

Anlage 4

Zentrale Fachstellen

**zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse**

Ein Praxisleitfaden für Kommunen,

Köln 1999

MASSKS

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

KGSt

Kommunale Gemeinschafts-
stelle für Verwaltungsverein-
fachung (KGSt)

LAG Ö/F

Landesarbeitsgemeinschaft der
Öffentlichen und Freien Wohlfahrt:
pflege in Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
40190 Düsseldorf

Telefon: 02 11/86 18-43 41
Telefax: 02 11/86 18-45 66/44 44
Internet: <http://www.massks.nrw.de>

Landesarbeitsgemeinschaft
der Öffentlichen und Freien
Wohlfahrtspflege in NRW
Georgstraße 7
50676 Köln

Kommunale Gemeinschaftsstelle
für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Umschlaggestaltung

Designbüro Giffhorn und Serres, Wuppertal

Druck

toennes satz+druck gmbh, Erkrath

© 1999/MASSKS 1255

Diese Broschüre kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten
Neuss GmbH bestellt werden. Bitte senden Sie Ihre
Bestellung unter Angabe der Veröffentlichungsnummer **1255**
schriftlich (per Fax oder Postkarte) an die:

GWN GmbH
Am Krausenbaum 11
41464 Neuss
Fax 0 21 31/4 28 60

Zentrale Fachstellen

zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse
- Ein Praxisleitfaden für Kommunen -

Vorwort

Das Risiko, heute von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht zu werden, ist nicht immer eine Frage der Zugehörigkeit zu einer sozialen Randgruppe. Trotz einer gewissen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt ist es für einkommensschwache Menschen auch weiterhin schwierig, sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Diese Menschen sind weiterhin auf öffentliche Hilfe angewiesen, um eine Wohnung zu bekommen oder zu behalten.

Der Verlust der Wohnung und die Einweisung in eine Notunterkunft setzen einen Teufelskreis in Gang: Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinken, soziale Stigmatisierung und zunehmende Perspektivlosigkeit sind die Folgen. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die in Notunterkünften aufwachsen, haben im Vergleich zu ihren Altersgenossen erheblich schlechtere Entwicklungschancen.

Die Hilfe in Wohnungsnotlagen ist und bleibt somit eine zentrale Herausforderung im Schnittfeld von Sozial- und Wohnungspolitik. Dabei kommt es darauf an, das Problem an seinen Ursachen zu bekämpfen. Wohnungsverluste zu verhindern und soziale Brennpunkte gar nicht erst entstehen zu lassen, ist deshalb eine wesentliche sozialpolitische Zielsetzung. Diese Strategie zahlt sich auch aus: Erhebungen mehrerer Städte zeigen, dass die Kosten für die Unterbringung Wohnungsloser um ein Vielfaches höher liegen als die Kosten einer Verhinderung des Wohnungsverlustes.

Bereits 1987 hat deshalb der Deutsche Städtetag mit seinem Beitrag „Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten“¹⁾ Vorschläge zur Organisation und Ausrichtung der kommenden Hilfen bei Wohnungsnot entwickelt. Dabei hat er den Begriff der „Zentralen Fachstelle für Hilfen in Wohnungsnotlagen“ geprägt. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)

hat diese Vorschläge 1989²⁾ in einem Organisationsgutachten aufgegriffen. Auf beiden Veröffentlichungen baut das vorliegende Handbuch auf. Es berücksichtigt ferner die praktischen Erfahrungen, die viele Kommunen in den letzten Jahren mit der Umsetzung des „Fachstellenkonzeptes“ gemacht haben. Im Anlagenteil des Handbuchs werden zahlreiche konkrete Konzeptelemente und Umsetzungsbeispiele für Praktikerinnen und Praktiker aus der Verwaltung vorgestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen, die für die Unterbringung und Versorgung obdachloser Menschen verantwortlich sind, bei der Bewältigung dieser Aufgabe und will sie ermutigen, Zentrale Fachstellen für Menschen in Wohnungsnotlagen einzurichten. Es fördert daher im Rahmen des Modellprogramms „Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern“ die Kommunen, die Fachstellen einrichten oder aber ihre Arbeitsweise im Rahmen bereits bestehender Fachstellen weiterentwickeln wollen.

Mit diesem Handbuch wollen die Herausgeber einen Beitrag zur weiteren Verbreitung und Durchsetzung dieses für die Prävention von Wohnungsverlusten effektivsten Instrumenten leisten. Es ist ein gemeinsames Produkt der kommunalen Spitzenverbände, der KGSt, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen sowie einzelner Städte und Kreise, in denen das Fachstellenkonzept bereits umgesetzt wurde.

Wir wünschen allen Kommunen Mut, die vorgeschlagenen Schritte zu gehen, und viel Erfolg bei der Umsetzung des Konzeptes „Zentrale Fachstelle“.

1) DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln 1987

2) Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen, KGSt, Köln, 10/1989



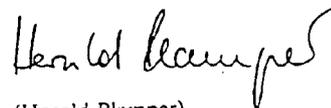
(Ilse Bräus)

Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen



(Josef Mauss)

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen



(Harald Plamper)

Vorstand der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)

Inhalt

1	Überblick	5
2	Zentrale Fachstelle zur Hilfe in Wohnungsnotfällen: Aktualität, Zielsetzung und Konzeption	10
2.1	Aktualität der Problemlage	10
2.2	Ziele und methodischer Ansatz der Zentralen Fachstelle	11
2.3	Zielgruppen der Zentralen Fachstelle	11
2.4	Erfolgsfaktoren	12
2.5	Das Grundkonzept der Zentralen Fachstelle	12
3	Erfahrungen aus der Praxis und Weiterentwicklungen des Basiskonzepts	13
3.1	Varianten und Ansätze aus der Praxis in zehn Jahren der Umsetzung	13
3.2	Weiterentwicklungen aus der Umsetzung	14
3.2.1	Kreisangehöriger Raum	14
3.2.2	Großstädte: Zentrale Fachstelle und dezentrale Soziale Angebote	15
3.2.3	Kooperation mit Freien Trägern	16
3.2.4	Einbindung in Hilfeplanverfahren	17
3.2.5	Einbindung der Hilfen für Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten	17
4	Ausgestaltung der Fachstelle	19
4.1	Produkte und Leistungen der Zentralen Fachstelle	19
4.2	Organisation	20
4.2.1	Schnittstellen	20
4.2.1.1	Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	21
4.2.1.2	Verwaltungsexterne Schnittstellen und Kooperationsbeziehungen	23
4.2.2	Organisatorische Anbindung der Fachstelle	24
4.3	Ein Steuerungskonzept für die Fachstelle	24
4.3.1	Budgetierung und Ressourcenverantwortung	24
4.3.2	Controlling und Berichtswesen	25
4.4	Ausstattung	26
4.4.1	Informationstechnische Unterstützung	26
4.4.2	Hinweise zu Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28
5	Kosten und Nutzen	30
5.1	Erfahrungen	30
5.2	Erstellung einer Kosten-Nutzen-Prognose	30
6	Einführung der Fachstelle als Bestandteil aktueller Organisationsentwicklungsprozesse	32
6.1	Fachstelle und Neues Steuerungsmodell	32
6.1.1	Einstieg in den Reformprozess im Sinne des Neuen Steuerungsmodells	32
6.1.2	Fazit für die Gestaltung des Reformprozesses	33
6.2	Einführung der Fachstelle als Projekt	33
6.2.1	Projektorganisation	33
6.2.2	Projektcontrolling	35
7	Gutachtliches Verfahren	36

Anlagenverzeichnis

1	Ansprechpartner bei Kommunen, die eine Zentrale Fachstelle eingerichtet haben bzw. an der Umsetzung des Fachstellenkonzeptes arbeiten	
2	Zielgruppen, Ziele, Produkte und Leistungen der Fachstelle	
3	Arbeitsmaterial zur Prognose der Kosten und Nutzen auf betriebswirtschaftlicher Ebene: Berechnungsmodus	
4	Materialien zur wirtschaftlichen und fachlichen Steuerung der Fachstelle	
4.1	Kostenarten, Zuordnung auf Produkte und Hinweise zur Budgetierung	
4.2	Mögliche Kennzahlen für ein wirkungsorientiertes Controlling	
5	Vorgehensvorschläge	
5.1	Vorgehen zur Konzeptentwicklung und -implementierung	
5.2	Vorgehen bei der Auflösung einer Unterkunft für Wohnungsnotfälle	
6	Anforderungsprofile an Führungskräfte der Zentralen Fachstelle	
7	Hinweise zur Informationstechnischen Unterstützung	
8	Materialien für die Argumentation in der Politik	
8.1	Checkliste der notwendigen Inhalte einer Vorlage an Rat oder Kreistag	
8.2	Häufige Fragen und Antworten	
9	Arbeitsmaterialien für ein Projektcontrolling	
9.1	Projektcontrolling in der Konzeptionsphase	
9.2	Projektcontrolling für die Umsetzungsphase	
10	Örtliche Beispiele für die Weiterentwicklung der Fachstelle	
10.1	Kooperation im Rahmen eines Zweckverbandes mit einem Freien Träger (Stadt Heide)	
10.2	Koordinierungs- und Steuerungsstelle als Anlaufstelle für Akutfälle (Stadt Köln)	
11	Richtlinien für die Vermittlung bzw. Vergabe geförderter Wohnungen	
11.1	Richtlinien über die Behandlung von Anträgen auf Vermittlung einer Wohnung (Landeshauptstadt Kiel)	
11.2	Registrier- und Vergaberichtlinien für Sozialwohnungen (Stadt Maintal)	
12	Literaturhinweise	

Die Aktualität der Wohnungsnotfallproblematik

Wohnungslosigkeit ist noch immer ein hochaktuelles sozial- und wohnungspolitisches Problem. Entgegen der landläufigen Meinung, der zufolge sich der Wohnungsmarkt entspannt hat, driften Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in der BRD noch immer auseinander. Dies gilt insbesondere für die unteren Preisklassen des Wohnungsmarktes.

Während die Situation in der Bundesrepublik Deutschland noch Ende der 80er-Jahre und in den frühen 90er-Jahren durch einen grundsätzlichen Mangel an Wohnungen gekennzeichnet war, hat sich die Problemlage Ende der 90er-Jahre in den unteren Mietsegmenten verschärft. In den oberen Preisklassen kann dagegen eine Entspannung des Wohnungsmarktes beobachtet werden.

Zudem steigt die Zahl der wohnungslosen Menschen. Von 1992 bis 1997 hat sich die Zahl der Wohnungslosen in Deutschland von 802.700 auf 859.460 erhöht (Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Zahl incl. Aussiedler).

Wohnungsnot ist somit keinesfalls nur ein Problem von Randgruppen, sondern längst zur Realität in mittleren Einkommensgruppen geworden, die zur normalen, arbeitenden Bevölkerung gehören. Die Ursachen dieser Entwicklung sind detailliert in Teil 2 dieses Handbuches dargestellt.

Gelingt es, Wohnungsnot mit Erfolg zu bekämpfen, so wird ein erheblicher Teil der sozialpolitischen und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Kommunen abgebaut.

Die Versorgung mit angemessenem Wohnraum ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Menschen in sozialen und/oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihr Leben wieder ohne institutionelle Hilfe meistern können. Zudem können kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingespart werden.

Städte, Gemeinden und Kreise sind aufgefordert, neue Wege zu gehen. Die im Folgenden erläuterte und im Rahmen dieses Handbuches differenziert dargelegte Konzeption der Zentralen Fachstelle ist eine erfolgreich praktizierte Möglichkeit dazu.

Wohnungslosigkeit ist noch immer ein hochaktuelles, sozial- und wohnungspolitisches Problem

Die Zahl der wohnungslosen Menschen hat sich weiter erhöht.

Wohnungslosigkeit ist nicht nur ein Problem von Randgruppen.

Konzeption der Zentralen Fachstelle als Erfolg versprechender Lösungsansatz.

Das Grundkonzept der Zentralen Fachstelle

Bereits Ende der 80er-Jahre haben der Deutsche Städtetag und die KGSt Wege aufgezeigt, wie die Kommunen die organisatorischen Voraussetzungen schaffen können, um von einem eher reaktiven, verwaltenden Umgang mit der Wohnungsnotfallproblematik zu einer aktiven, präventiven Rolle zu gelangen.

Kurz gefasst geht es bei der Basiskonzeption darum, alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit an einer zentralen Stelle in der Verwaltung zu konzentrieren. Dies betrifft insbesondere Produkte bzw. Leistungen, die bisher in den Bereichen Soziales, Wohnungswesen und Ordnung angesiedelt waren.

An die Stelle mehrerer Fachbereiche bzw. Ämter tritt die so genannte Zentrale Fachstelle, die

- Mietschulden nach § 15a BSHG übernehmen kann
- direkt auf Wohnungen zurückgreifen kann
- Betroffene ordnungsrechtlich unterbringen, die eigene Wohnung beschlagnahmen bzw. in die eigene Wohnung wieder einweisen kann
- die Verantwortung für die Unterkünfte für Wohnungslose innehat sowie
- weitergehende Hilfen auslösen und sicherstellen kann.

Notwendig ist, dass die genannten Produkte bzw. Leistungen in einer Organisationseinheit unter einer Leitungsverantwortung zusammengeführt werden.

Zielgruppe der Zentralen Fachstelle sind alle Wohnungsnotfälle, d.h. gemäß der Definition des Deutschen Städtetages folgende Personengruppen:

- von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen
- von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebende Personen.

Die Zielgruppen, Ziele, Produkte und Leistungen der Fachstelle sind in einer Übersicht in der Anlage 2 zusammenfassend dargestellt.

In der Zentralen Fachstelle werden alle Produkte und Leistungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit unter einer Leitungsverantwortung zusammengefasst.

Basiskonzept der Zentralen Fachstelle: Konzept des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1987; Organisatorische Empfehlungen der KGSt aus dem Jahre 1989.

- Die Basiskonzeption der Zentralen Fachstelle geht auf folgende Veröffentlichungen zurück:
- DST: Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln 1987.
 - KGSt: Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen, KGSt-Bericht Nr. 10/1989, Köln 1989.

Vorteile der Arbeit mit der Zentralen Fachstelle

Die Bündelung und Verantwortung der o.g. Produkte bzw. Leistungen durch eine Organisationseinheit bringt folgende Vorteile mit sich:

Vorteil: Kosteneinsparung in erheblichem Umfang.

Durch die Arbeit mit der Zentralen Fachstelle können Kosten in erheblichem Umfang eingespart werden.

Vorteil: kalkulierbare Ressourcen!

Die bisher vorrangig praktizierte Bekämpfung bzw. „Verwaltung“ von Wohnungsnot bindet kommunale Ressourcen in großem Umfang. Folge sind steigende Kosten und ein kaum kalkulierbarer Bedarf an kommunalen Ressourcen.

Vorteil: schnelle, problembezogene und der Situation angemessene Hilfe für die Betroffenen!

Durch frühzeitiges Eingreifen der Fachstelle bei drohender Wohnungslosigkeit (z.B. durch Mietübernahme) in jedem Einzelfall entsteht dagegen nur ein Bruchteil der Kosten, die eine Unterbringung in einer Unterkunft verursacht. Berechnungen aus nordrhein-westfälischen Großstädten zeigen, dass die Kosten für die Übernahme von Mietschulden lediglich ein Zehntel bis ein Siebtel der Kosten betragen die für die Unterbringung in Unterkünften aufgebracht werden müssen.

Vorteil: mehr Bürgerorientierung!

Als weiterer wesentlicher Vorteil ergibt sich aus Sicht der Betroffenen: Durch die Einrichtung einer Zentralen Fachstelle kann eine schnelle, problembezogene und der Situation angemessene Hilfe für die Betroffenen gewährleistet werden, weil ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, der alle notwendigen Informationen erhält und weitergehende, insbesondere sozialarbeiterische Hilfen verbindlich anstoßen kann.

Vorteil: Agieren statt Reagieren wird möglich!

Auf diese Weise wird gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zu mehr Bürgerorientierung geleistet.

Vorteil: Die Wohnungsnotfallproblematik kann langfristig und nachhaltig beeinflusst werden!

Ferner können Städte, Gemeinden und Kreise die Wohnungsnotfallproblematik durch die Arbeit der Zentralen Fachstelle langfristig und nachhaltig in ihrem Sinne beeinflussen, indem

- drohende Wohnungverluste durch frühzeitiges Eingreifen verhindert werden
- die Betroffenen auf Dauer mit angemessenem Wohnraum versorgt werden
- bestehende Wohnungslosigkeit beseitigt wird
- soziale Brennpunkte abgebaut bzw. ihre Entstehung verhindert wird
- strukturell auf den Wohnungsmarkt eingewirkt wird, sodass eine Entspannung im unteren Mietbereich erreicht werden kann.

Vorteil: Schnittstellen werden minimiert, Abläufe verschlankt, Doppelarbeiten vermieden!

Schließlich ergeben sich Vorteile aufseiten der Verwaltung und damit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Fachstelle und anderer Verwaltungsbereiche, weil Schnittstellen minimiert, Abläufe verschlankt und Doppelarbeiten vermieden werden.

Erfahrungen aus 10 Jahren praktischer Arbeit

Das Basiskonzept wurde positiv aufgenommen!

Die Konzeptionen des DST und der KGSt haben sich in der Fachöffentlichkeit rasch verbreitet und wurden überwiegend positiv aufgenommen. Dabei wurde insbesondere die Integration von Wohnungs- und Sozialpolitik auf kommunaler Ebene als sinnvoller und notwendiger Lösungsansatz bewertet.

Vieftalige fachpolitische Initiativen auf kommunaler Ebene und Landesebene

Seither hat es auf unterschiedlichen Ebenen eine Vielzahl von Initiativen zur Umsetzung des Fachstellenkonzeptes gegeben. Neben Fachtagungen und Gutachten wurden landespolitische Initiativen und gezielte Programme ebenso durchgeführt wie fachpolitische Initiativen auf kommunaler Ebene.

Köln und München als Vorreiter.

Umgesetzt wurde das Basiskonzept zunächst vorrangig in kreisfreien Großstädten. Die ersten Städte, die eine Zentrale Fachstelle bereits Ende der 80er-Jahre eingerichtet haben und erfolgreich mit derselben arbeiten, sind die Städte Köln und München.

- Zudem haben viele – auch kleine, kreisangehörige – Kommunen positive Ansätze des Fachstellenkonzeptes verwirklicht, indem sie so genannte Fachdienste oder Koordinierungsstellen eingerichtet haben, um im Rahmen der Wohnungsnotfallproblematik neue Wege zu gehen.

Mittlerweile arbeitet nicht nur eine beachtliche Zahl von Städten, sondern auch von kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen unterschiedlichster Größe und in allen Bundesländern mit einer Zentralen Fachstelle bzw. ist in Begriff, eine Zentrale Fachstelle einzuführen. Eine Aufzählung von Städten, Gemeinden und Kreisen, die an der Umsetzung des Fachstellenkonzeptes arbeiten, finden Sie im Anlagenband (vgl. Anlage 1). Beispielhaft seien hier Folgende genannt:

Stadt Braunschweig, Stadt Duisburg, Stadt Geesthacht, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Gießen, Stadt Harsewinkel, Stadt Heide, Stadt Herford, Stadt Kassel, Stadt Leipzig, Stadt Mannheim, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Maintal, Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadt Siegen, Stadt Solingen, Stadt Unna, Stadt Waltrop, Wetteraukreis.

So unterschiedlich wie die Größe und die Struktur der Kommunen sind auch die Konzeptionen. Dabei existieren insbesondere Unterschiede in der organisatorischen Anbindung. Entweder sind die Zentralen Fachstellen im Bereich Soziales oder im Bereich Wohnungswesen angesiedelt.

Eine besonders interessante Konstruktion liegt in der Stadt Köln vor, in der die Zentrale Fachstelle im Amt für Wohnungswesen angesiedelt ist, das wiederum dem Sozialdezernat angehört. Auf diese Weise ist eine enge Vernetzung von Wohnungs- und Sozialpolitik gewährleistet.

Um das Know-how der Freien Träger im Rahmen der Fachstellenarbeit zu nutzen, sind in einigen Kommunen Kooperationsmodelle mit Freien Trägern gebildet worden. So hat die Stadt Heide einen Zweckverband gegründet, der von der Stadt Heide und dem Kirchenkreis Norderdithmarschen getragen wird. Die Stadt Waltrop hat einen Kooperationsvertrag mit einem Freien Träger geschlossen und die Aufgaben der Fachstelle teilweise delegiert.

Eine Weiterentwicklung des Fachstellenkonzeptes findet sich in den Städten Duisburg und Köln. Dort sind so genannte „Clearingstellen“ als direkte Anlaufstellen für Akutfälle eingerichtet worden, um eine weitergehende Vernetzung der Hilfesysteme der Fachstelle und des Sozialbereiches zu gewährleisten (Vgl. auch Abschnitt 3.2.5)

Derzeit treten im Zuge der steigenden Komplexität sozialer Problemlagen sowie vor dem Hintergrund wachsender finanzieller Lasten durch soziale Aufgaben hilfeplanorientierte Ansätze in der Koordinierung unterschiedlicher sozialer und anderer Angebote stärker in den Vordergrund.

Diese Entwicklung stellt das Fachstellenkonzept vor eine besondere Herausforderung. Die Fachstelle muss, wenn sie die Prävention von Wohnungsnotfällen in das Zentrum ihrer Arbeit stellen will, die komplexen Lebenslagen ihrer Kunden berücksichtigen. Andererseits muss sie sich in ihrem Hilfeangebot begrenzen, will sie nicht in der Fülle komplexer Problemlagen verlieren.

Es gilt, die positiven Ansätze zu nutzen und im Sinne des Basiskonzeptes weiterzuentwickeln.

Mit dieser Zielsetzung und zur weiteren Verbreitung des Fachstellenkonzeptes wird derzeit in Nordrhein-Westfalen ein Landesmodellprogramm „Beispielhafte Hilfen zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle“ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW (MASSKS) durchgeführt.

Koordination als Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der Zentralen Fachstelle

Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der Zentralen Fachstelle ist, dass sie weitergehende Hilfen verbindlich anstoßen kann, um ihre Produkte erstellen zu können. Dazu benötigt die Zentrale Fachstelle Informationen aus anderen Bereichen der Verwaltung sowie von Externen. Eine enge Kooperation mit verwaltungsinternen und -externen Stellen ist daher dringend notwendig.

Innerhalb der Verwaltung ist die Fachstelle vor allem auf die Kooperation mit folgenden Bereichen angewiesen (sofern vorhanden):

- Bereich Soziales
- Allgemeiner Sozialer Dienst/ Bereich Jugend
- Bereich Wohnungswesen
- Bereich Gebäudewirtschaft/ Hochbau/ Liegenschaften.

Positive Ansätze in der Umsetzung.

Verstärkte Umsetzung der Basiskonzeptes.

Unterschiede in der organisatorischen Anbindung.

Interessante organisatorische Konstruktion in der Stadt Köln.

Einbindung Freier Träger in die Fachstellenarbeit.

Clearingstellen zur Innovation im Rahmen der Fachstelle.

Weiterentwicklung des Fachstellenkonzeptes durch Einbindung der Fachstelle in das Hilfeplanverfahren.

Aktuelles Förderprojekt des MASSKS NRW.

Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der Fachstelle ist eine enge Kooperation mit anderen Partnern im Hilfesystem. Auf diese Weise können weitergehende Hilfen verbindlich angestoßen werden.

Der Kooperationsbedarf mit externen Stellen bezieht sich insbesondere auf

- Gerichte/ Gerichtsvollzieher
- die Wohnungswirtschaft
- freie Träger.

Wie sich diese Kooperationsbeziehungen sinnvoll gestalten lassen, ist in Kapitel 4 dieses Handbuchs dargestellt.

Fachstelle und Neues Steuerungsmodell

Fachstelle und Neues Steuerungsmodell haben gleiche Zielsetzungen und können sinnvoll integriert werden.

Seit Anfang der 90er-Jahre befindet sich ein Großteil der Städte, Gemeinden und Kreise in der Bundesrepublik Deutschland in grundsätzlichen Modernisierungsprozessen im Sinne des Neuen Steuerungsmodells.

Die Zentrale Fachstelle ist in ihrer Anlage und Arbeitsweise eine Beispiel für Verbesserungen, wie sie durch die Einführung des Neuen Steuerungsmodells verwirklicht werden können.

Daher gelten folgende Forderungen und Ziele gleichermaßen für die Zentrale Fachstelle und das Neue Steuerungsmodell:

- Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger,
- ganzheitliche Wahrnehmung von Aufgaben unterschiedlicher Fachlichkeit, aber gemeinsamer Zielsetzung unter einheitlicher Verantwortung bzw. Entscheidungsgewalt,
- eine an den Ergebnissen und Wirkungen des Verwaltungshandelns ausgerichtete Aufbauorganisation sowie
- die output- und wirkungsorientierte Steuerung des Mitteleinsatzes.

Die Einführung einer Zentralen Fachstelle sollte wie das Neue Steuerungsmodell als Organisationsentwicklungsprozess angelegt sein.

Wesentlich ist, dass die Einführung einer Zentralen Fachstelle wie die Modernisierung im Sinne des Neuen Steuerungsmodells

- als strukturierter Organisationsentwicklungsprozess angelegt wird,
- in eine Projektorganisation eingebunden ist und
- durch ein Projektmanagement unterstützt wird.

Zudem sollte die Einrichtung einer zentralen Fachstelle auf Basis eines eindeutig formulierten Kontraktes mit der Verwaltungsführung erfolgen.

In Kapitel 6 finden Sie Hinweise dafür, wie die Einrichtung einer Zentralen Fachstelle sinnvoll in den Gesamtreformprozess eingebunden werden kann.

Kosten und Nutzen der Zentralen Fachstelle

Kosten-Nutzen-Analysen erbringen den Beweis der Wirksamkeit der Arbeit mit einer Zentralen Fachstelle.

Die Fachstelle hat sich in Verwaltungen, in denen sie konsequent eingeführt wurde, als wirksames Instrument zum Abbau von Wohnungslosigkeit bzw. zur Vermeidung des Entstehens neuer Fälle von Wohnungslosigkeit erwiesen. Konkret gingen folgende Erfahrungen mit der Einführung einer Zentralen Fachstelle einher:

- Die Zahl der wohnungslosen Personen bzw. Familien konnte merklich reduziert werden. Am Beispiel einer Großstadt in NRW zeigt sich exemplarisch, dass ein Jahr nach Etablierung der Fachstelle die Zahl der in Unterkünften untergebrachten Personen um 39%, die der Haushalte um 40% gesenkt werden konnte.
- Die Belegung in Wohnungslosenunterkünften ging zurück, sodass Einrichtungen geschlossen oder einer neuen Nutzung zugeführt werden konnten.
- Mit dem Abbau der Wohnungslosenunterkünfte ging eine Entschärfung sozialer Brennpunktlagen einher
- Die Zusammenarbeit mit den Wohnungsanbietern verbesserte sich. Durch die frühzeitige Information der Fachstelle konnte die Selbsthilfe der Betroffenen aktiviert werden und so drohende Wohnungsverluste vermieden werden.

- Der Haushalt wird entlastet, weil teure Unterbringungsmaßnahmen mit hohen Folgekosten durch kostengünstigere Präventionsmaßnahmen ersetzt werden konnten.

Kapitel 5 gibt Hinweise zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Prognose für die Einrichtung einer Zentralen Fachstelle sowie die Arbeit mit der Fachstelle.

Im Anlagenband finden sich zudem Arbeitsmaterialien zur Berechnung der Kosten und des Nutzens auf betriebswirtschaftlicher Ebene sowie zum Controlling.

Umsetzungshilfe

Dieses Handbuch soll Städte, Gemeinden und Kreise bei der Einführung bzw. Weiterentwicklung einer Zentralen Fachstelle unterstützen.

Vor dem skizzierten Hintergrund werden in Teil 2 dieses Handbuches Zielsetzung und Konzeption erörtert, in Teil 3 Erfahrungen mit der Zentralen Fachstelle dargelegt.

Teil 3 enthält eine Darstellung der Ausgestaltung der Fachstelle, d.h. es werden Hinweise zur Organisation, zu den Produkten und Leistungen sowie zu den Kooperationsbedarfen gegeben. Zudem wird von Möglichkeiten zur Weiterentwicklung berichtet.

Wie eine Zentrale Fachstelle zu steuern ist, welche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an die technischen Voraussetzungen zu stellen ist, ist in Teil 4 nachzulesen.

Schließlich werden Hinweise gegeben, wie Kosten und Nutzen der Fachstelle ermittelt werden können (Vgl. Teil 5).

In Teil 6 wird dargelegt, wie die Einrichtung einer Zentralen Fachstelle in die Reform im Sinne des Neuen Steuerungsmodells erfolgen sollte.

Der umfassende Anlagenband bietet das „Handwerkzeug“ für die Einrichtung einer Zentralen Fachstelle. Dieses reicht von einer Auflistung von Ansprechpartnern über Argumentationshilfen in der Politik bis zu konkreten Vorgehensvorschlägen bei der Auslösung einer Wohnungslosenunterkunft.

Basis der Empfehlungen sind praktische Erfahrungen aus Städten, Gemeinden und Kreisen, die in einem Gutachterausschuss der KGSt diskutiert und präzisiert worden sind.

Ermöglicht wurde dieses Handbuch durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dieses Handbuch ist von kommunalen Praktikern für kommunale Praktiker erarbeitet worden.

Erfahrungen aus Städten, Gemeinden und Kreisen werden dargestellt.

Es werden praktische Hinweise gegeben.

Im Anlagenband finden Sie das Handwerkzeug zur Einrichtung einer Zentralen Fachstelle.

Anlage 5

- 51 -

Anhang IV:

Empfehlung zur Anwendung des § 15 a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)

Der nach wie vor bestehende Wohnraummangel hat zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos geführt, wohnungslos zu werden. In zunehmendem Maße sind alleinstehende Frauen und Männer, junge Menschen und kinderreiche Familien mit geringem Einkommen betroffen.

Einigkeit besteht darüber, daß langfristig eine ausreichende Wohnraumversorgung anzustreben ist. Insbesondere muß der soziale Wohnungsbau verstärkt werden, damit auch für sozialschwache Personengruppen finanziell tragbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben sind jedoch kurz- und mittelfristige Wohnungs- und sozialpolitische Aktivitäten dringend erforderlich, wie z.B. die Schaffung bzw. Ausweitung von kommunalen Belegungsrechten. Auch ist darauf hinzuwirken, daß Beratungs- und Betreuungsangebote installiert und genutzt werden. Da der Sicherung der bestehenden Wohnung im präventiven Bereich große Bedeutung zukommt, sollen zunächst bereits vorhandene gesetzliche Instrumentarien zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit intensiver genutzt werden. Dazu gehört § 15 a BSHG, der daher als präventives sozialhilferechtliches Instrument offensiv zur Überwindung von Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot eingesetzt werden soll. Im Einvernehmen zwischen MASJG und kommunalen Landesverbänden werden daher die nachfolgenden Empfehlungen zur Anwendung des § 15 a BSHG herausgegeben:

1. Allgemeines

§ 15 a BSHG ermöglicht es dem Träger der Sozialhilfe, in besonderen Notsituationen Hilfe zu gewähren, in denen es nach den sonstigen Bestimmungen, die die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt regeln, nicht möglich ist. Z.B. können Mittel nach § 15 a BSHG auch Hilfesuchenden gewährt werden, die aufgrund ihres Einkommens nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt berechtigt sind. Der Personenkreis, der für eine Hilfestellung in Frage kommt, läßt sich in etwa wie folgt beschreiben:

1.1 Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Personen

Zu dieser Gruppe gehören wohnungslose Personen, die ordnungsrechtlich versorgt sind, ebenso wie wohnungslose Personen, für deren vorübergehende Unterbringung der Sozialhilfeträger nach § 72 BSHG aufkommt. Es kann sich auch um Personen handeln, die sich mit notdürftigen und

vorübergehenden Behelfsunterkünften versorgt haben oder bei Freunden, Bekannten oder Verwandten untergekommen sind, bzw. um solche, die ohne jegliche Unterkunft leben.

1.2 Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Unmittelbar bedroht sind räumungsbeklagte Haushalte sowie Haushalte, gegen die ein rechtswirksamer Räumungstitel vorliegt, der nicht vollstreckt ist.

1.3 Personen, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben

Hierunter fallen z.B. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnungen, die weit unter den als angemessen oder ausreichend anzuerkennenden Standards liegen. Dabei kann sowohl die Größe der Wohnung als auch ihre Ausstattung oder der bauliche Zustand eine Rolle spielen.

Bezüglich Personen, die in sozialhilferechtlich unangemessen großen und teuren Wohnungen leben, wird auf die vom Gesetzgeber geplante Klarstellung in § 3 Abs. 1 Regelsatzverordnung durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts hingewiesen. Die geplante Neuformulierung lautet wie folgt:

"Vor Abschluß eines Vertrages über eine neue Unterkunft hat der Hilfeempfänger den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach Satz 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. § 15 a Abs.1 Satz 3 des Gesetzes" (neue Fassung) "ist auf die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft entsprechend anzuwenden."

Die angemessenen Aufwendungen sind demnach auf jeden Fall zu übernehmen.

2. Möglichkeiten der Hilfe

Die wohnungserhaltenden Hilfen sind darauf gerichtet, daß in Not geratene Menschen in ihrem bisherigen Wohnumfeld verbleiben können bzw. die Erlangung einer Wohnung ermöglicht wird.

2.1 Hilfe zur Erhaltung der Unterkunft kommt insbesondere in Betracht

- 53 -

- bei Mietschulden, wenn deswegen der Wohnungsverlust unmittelbar droht,
 - bei drohender Zwangsversteigerung eines sog. kleinen Hausgrundstücks (§ 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG).
- Sonstige wohnraumerhaltende Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen (z.B. Sicherheitsleistungen nach § 112 der Zivilprozeßordnung).

Wirtschaftlichere Möglichkeiten (z.B. die Anmietung einer kostengünstigeren Wohnung) sind zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

- 2.2 Eine Hilfeleistung im Rahmen des § 15 a BSHG ist auch zur Erlangung von Wohnraum sorgfältig zu prüfen bei
- Mietsicherheiten,
 - Übernahme von Genossenschaftsanteilen und
 - Maklergebühren bzw. -courtagen,
- sofern keine oder keine ausreichende Wohnung zur Verfügung steht.

Weitere Hilfen sind denkbar, z.B. Kosten für die Lagerung von Möbeln, Umzugskosten oder die Übernahme der ersten Miete. Die Hilfe wird in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten gewährt.

3. Voraussetzungen für die Hilfestellung

3.1 Ermessensausübung

Die Hilfe nach § 15 a BSHG wird als "Kann-Leistung" nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Der Sozialhilfeträger muß sich bei der Ausübung seines Ermessens orientieren an den Zielsetzungen der Sozialhilfe, also insbesondere den Grundsatz der Vorbeugung und der Hilfe zur Selbsthilfe berücksichtigen. Er handelt ermessensfehlerhaft, wenn er bei der Entscheidung über die Hilfe gegen diese Grundsätze verstößt. Es kann evtl. sogar eine Ermessensreduzierung auf Null eintreten, wenn ohne die Hilfe eine aktuelle, nicht abzuwendende Notlage entstehen würde. In Anbetracht der Schwere der Folgen eines Wohnungsverlustes ist es nicht nur vertretbar, sondern im Zweifel geboten, bei Berücksichtigung aller Aspekte, die ein Wohnungsverlust im Einzelfall bedeuten würde, durch die Anwendung des § 15 a BSHG einen drohenden Wohnungsverlust zu verhindern.

Dabei können u.a. folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen:

- Folgen der Ablehnung der Hilfe
- Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens auf dem freien Kapitalmarkt
- Bereitschaft der bzw. des Hilfesuchenden, nach ihren

- 54 -

- bzw. seinen Kräften mitzuwirken, die Notlage zu überwinden und unabhängig von der Sozialhilfe zu werden
- Ursachen der Notlagen (Ständige Lebensführung über den Einkommensverhältnissen? Wiederholte Hilfebedürftigkeit? Wurden bereits Hilfen nach § 15 a BSHG in entsprechenden Notlagen gewährt? Mißachtung der Beratungen des Sozialamtes?)
 - voraussichtliche weitere Hilfebedürftigkeit
 - Gebot der familiengerechten Hilfe (§ 15 a BSHG kommt für Alleinstehende und Familien in Frage, besondere Bedürfnisse von Kindern sind zu berücksichtigen.)
 - Wird die Notlage durch die gewährte Hilfe überhaupt beseitigt?

3.2 Weitere Voraussetzungen

Wesentliche Voraussetzung für eine Hilfestellung ist, daß vorrangige Hilfsmöglichkeiten nicht bestehen und ein Zahlungsaufschub, z.B. durch Stornierung der Mietrückstände, nicht erreicht werden kann.

Der Einkommenseinsatz richtet sich grundsätzlich nach den für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Maßstäben. Allerdings ist die Hilfestellung unabhängig davon, daß bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird. Hilfen kommen also u.U. auch dann in Betracht, wenn ein Einkommensüberhang besteht, die vorhandenen Mittel aber zur Bedarfsdeckung nicht oder z.Zt. nicht ausreichen.

Unabhängig davon ist vorhandenes Vermögen gemäß § 88 BSHG einzusetzen.

Der Verlust der Wohnung muß tatsächlich verhindert oder zumindest mittelfristig hinausgeschoben werden können.

Eine Hilfeleistung scheidet dann aus, wenn die Räumung allein wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens und daher nicht aus finanziellen Gründen erfolgt. Bei den unter 2.2 aufgeführten Hilfen muß ein Mietverhältnis tatsächlich zustande kommen.

Grundsätzlich ist die Angemessenheit i.S.v. § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG Voraussetzung für die Hilfestellung nach § 15 a BSHG. Abweichend hiervon können in besonders begründeten Einzelfällen für einen kürzeren Zeitraum auch höhere Kosten übernommen werden, z.B. auch, wenn eine kostengünstigere Wohnung tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

Die Höhe der Mietrückstände muß in einem angemessenen Verhältnis zur Möglichkeit der dauerhaften Sicherung der Unterkunft stehen.

- 55 -

Häufig wird eine Hilfe -insbesondere im Wiederholungsfall- nur sinnvoll sein, wenn begleitende Maßnahmen getroffen werden. So sollte bei laufenden Zahlungsverpflichtungen darauf hingewirkt werden, daß die zukünftigen Zahlungen erbracht werden, z.B. durch Abschluß eines Dauerauftrages oder direkte Zahlung der Sozialhilfe an die Zahlungsempfängerin bzw. den Zahlungsempfänger. Möglich ist auch die Vermittlung einer Betreuung durch sozialpädagogische Kräfte oder ggf. eine Schuldnerberatungsstelle mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden auf Dauer zu ordnen.

4. Antragsbearbeitung

Die sozialhilferechtliche Regelung des § 15 a BSHG ist in engem Zusammenhang mit § 554 Abs. 2 Satz 2 BGB zu sehen. Danach wird eine ausgesprochene Kündigung u.a. dann unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit (einer Räumungsklage) der fällige Mietzins entrichtet wird. Dies gilt nicht, wenn vor nicht länger als zwei Jahren bereits einmal entsprechend verfahren wurde.

Häufig ist das Räumungsverfahren bis zur Antragstellung nach § 15 a BSHG bereits so weit vorangeschritten, daß eine zügige Bearbeitung des Antrags unbedingte Voraussetzung für ein erfolgreiches Tätigwerden des Sozialhilfeträgers ist. Dazu gehört ggf. auch ein sofortiger Hausbesuch.

§ 15 a BSHG ist auch von Amts wegen zu prüfen.

5. Delegation

Den Kreisen wird empfohlen, die kreisangehörigen kommunalen Körperschaften uneingeschränkt zur Durchführung der Hilfe nach § 15 a BSHG heranzuziehen, um die Effektivität der Hilfeleistung zu erhöhen.